

Landkreis Wesermarsch • Poggenburger Str. 15 • 26919 Brake

Per Postzustellungsurkunde

WP Ovelgönne-Culturweg GmbH & Co. KG
Mansholter Straße 30
26215 Wiefelstede

Es berät Sie: Herr Popken
Zimmer: 308 – 3. Stock
Durchwahl: 04401 927-238
oder Zentrale: 04401 927-0
Fax: 04401 927 99 238
E-Mail: martin.popken@lkbra.de
Aktenzeichen: **68 5520 24 51-361**
Brake, den **21.03.2022**

Planfeststellungsbeschluss gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG

zum Gewässerausbau im Rahmen der Erschließung des Windparks Culturweg in der Gemeinde Ovelgönne, im Landkreis Wesermarsch

Inhalt:

A.	Planfeststellung – Verfügender Teil –	2
A.I.	Feststellung der Pläne	2
A.II.	Nebenbestimmungen / Auflagen / Bedingungen / Hinweise	4
A.II.1.	Allgemeine Nebenbestimmungen	4
A.II.2.	Bedingung	5
A.II.3.	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	5
A.II.4.	Nebenbestimmungen zum Wasserrecht	6
A.II.5.	Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.II.6.	Nebenbestimmungen zum Denkmalschutzrecht	8
A.II.7.	Nebenbestimmungen zum Bodenschutz	9
A.II.8.	Nebenbestimmungen zum Baurecht	10
A.II.9.	Widerrufsmöglichkeiten und Vorbehalte	10
A.II.10.	Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge	10
A.II.11.	Kostenlastentscheidung	10
A.II.12.	Hinweise	10
B.	Begründung	12
B.I.	Sachverhalt	13
B.I.1.	Beschreibung des Vorhabens	13
B.I.2.	Vorangegangenes Verfahren	13
B.I.3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	13
B.II.	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
B.II.1.	Rechtmäßiger Verfahrensablauf	15
B.II.2.	Umfang der Planfeststellung	15
B.III.	Materiell-rechtliche Bewertung	16

B.III.1.	Planrechtfertigung	16
B.III.2.	Prüfung von Alternativen	17
B.III.3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	17
B.IV.	Entscheidung über die Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände.....	31
B.IV.1.	Einwendungen im Anhörungsverfahren nach § 70 WHG i. V. m. § 73 VwVfG	31
B.IV.2.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	35
B.IV.3.	Stellungnahmen der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände.....	37
B.V.	Begründung / Gesamtabwägung	37
B.VI.	Begründung der Kostenlastentscheidung	39
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	39
D.	Anhang.....	40

A. Planfeststellung – Verfügender Teil –

A.I. Feststellung der Pläne

Der von der Windkonzept Projektentwicklung GmbH & Co. KG (zwischenzeitlicher Betreiberwechsel vom 23.02.2021 auf die WP Ovelgönne-Culturweg GmbH & Co. KG, Mansholter Straße 30, 26215 Wiefelstede) vorgelegte Plan mit dem Ausfertigungsdatum 24.04.2020 sowie Ergänzungspapier vom 05.12.2020 (Eingang 15.12.2020) zum Gewässer Ausbau im Rahmen der Erschließung des Windparks Culturweg in der Gemeinde Ovelgönne (Landkreis Wesermarsch) werden gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Datum	Maßstab	Seiten
1		Antrag auf Planfeststellung	24.04.20		3
1		Antrag auf Durchführung der UVP	06.05.20		1
1		Anzeige Betreiberwechsel	23.02.2021		
1		Allgemeine Hinweise zum Planfeststellungsverfahren			1
1		Deckblatt			1
1		Allgemeines Verzeichnis der Entwurfsunterlagen			1
1		Erläuterungsbericht	15.04.20		6
1		UVP-Bericht	16.04.20		54
1		Diekmann Mosebach & Partner: FFH – Vorprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens im Bereich Windpark Culturweg – Barghorn	24.06.20		10
1		Planungsbüro Tapken: Fachbeitrag zum Torfabbauverfahren innerhalb eines geplanten Windparks	14.09.20		16
1		Übersichtsplan	15.04.20	1 : 10.000	1

1		Entwässerungslageplan	15.04.20	1 : 1.000	4
1		Gewässerquerschnitte	15.04.20	1 : 50	2
1		Liste Grabenverrohrungen	15.04.20		4
1		Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht	16.04.20		70
1		Landschaftspflegerischer Begleitplan Biotoptypen	15.04.20	1 : 2.500	1
1		Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen- und Konfliktplan	15.04.20	1 : 2.500	1
1		Anlagenverzeichnis	16.04.2020		1
1	1	Handke (2019): Kurzgutachten zur potenziellen Eignung ausgewählter Grabenabschnitte im Raum Ovelgönne als Lebensraum europäischer geschützter Libellenarten	03.10.19		14
1	2	Aqua Ecology (2019): Untersuchung der Qualitätskomponente Fische für den Windpark Culturweg - Barghorn	11/2019		11
1	3	Aqua Ecology (2020a): DNA-Analytik – Fische und Libellen für den Windpark Culturweg - Barghorn	01/2020		8
1	4	Aqua Ecology: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den Windpark Culturweg – Barghorn	11/2020		40
1	5	Diekmann Mosebach & Partner: Faunistischer Fachbeitrag Lurche (2018) zum Windpark Culturweg – Barghorn Plan Bestand Lurche	05/2018 Überarbeitung 11/2020 17.05.2018		17 1
1	6	Büro Moritz Umweltplanung (2016) – Windparkplanung Culturweg – Barghorn – Fachbeitrag Avifauna	08/2016 Ergänzt 11/2017		75
1	7	Meyer & Rahmel GbR (2016) Fachbeitrag Fledermäuse zum geplanten Windpark Barghorn, Landkreis Wesermarsch	12/2015		36
1	8	Meyer & Rahmel GbR (2019) Fachbeitrag Fledermäuse zum geplanten Windpark Barghorn, Landkreis Wesermarsch	03/2019		26
1	9	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	16.04.20		24
1	10	Eigentumsnachweise der Kompensationsflächen	24.06.13		11
2		Diekmann Mosebach & Partner: Ergänzungspapier zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Bereich Windpark Culturweg – Barghorn, Fachplanerische Erläuterungen	05.12.20		12

2	Ingenieurgeologie Dr. Lübbe: Geotechnischer Bericht 2. Revision mit Anlage 1: Lageplan Anlage 2.1-2.20: Bohrprofile nach DIN 4023, Drucksondier- (CPT, nach DIN 44094) und Rammdiagramme (DPH nach DIN EN ISO 22476-2) Anlage 3: Drucksondierprotokolle Anlage 4: Körnungslinien, DIN 18123 Anlage 51. – 5.11: Äußere Pfahltragfähigkeit Anlage 6: Ergebnisse Grundwasseranalysen Anlage 7.1 – 7.9: Hydraulische Berechnung	13.04.16		21 2 22 48 2 13 6 12
2	Ingenieurgeologie Dr. Lübbe: Geotechnische Stellungnahme zum Schutzgut Boden und Wasser mit Anlage 1: Lageplan Anlage 2.1 – 2.18: Bohrprofile nach DIN 4023 und Drucksondierdiagramme (CPT, gemäß DIN EN ISO 22476-1)	12.09.17		10 2 20
2	Ingenieurgeologie Dr. Lübbe: Geotechnische Stellungnahme mit Anlage 1: Lageplan Anlage 2.1. – 2.4: Bohrprofile und Drucksondierdiagramme Anlage3: Wassergehalte, DIN 18121 Anlage 4: Glühverluste, DIN 18128 Anlage 5.1 – 5.2 Körnungslinien, DIN 18123	31.08.17		8 2 15 2 2 3
2	Böker und Partner: Windpark Culturweg Planungs- und Projektierungsphase Bodenkundlichen Baubegleitung Aufgabenheft mit Anlage 1: Übersichtskarte Anlage 2: Übersichtslageplan Anlage 3.1 – 3.9: Darstellung der Anlagenstandorte Anlage4: Aufbau Zufahrt Anlage 5: Bauzeitenplan	16.02.17		12 1 1 9 12 1

A.II. Nebenbestimmungen / Auflagen / Bedingungen / Hinweise

A.II.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

A.II.1.1.

Das Vorhaben ist nach den festgestellten Planunterlagen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen. Jede Änderung oder Erweiterung des Vorhabens bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme die Änderung des

Planfeststellungsbeschlusses oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist. Die Anzeige allein berechtigt nicht zur Umsetzung.

A.II.1.2.

Beginn und Ende der Bauausführung sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

A.II.1.3.

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 VwVfG).

A.II.1.4.

Vorhandene Anlagen des OOWV dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,00 m behalten.

A.II.1.5.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten.

A.II.1.6.

Das DVGW Arbeitsblatt W 400- 1 ist zu beachten.

A.II.1.7.

Sollten durch die erforderlichen Materialtransporte zu den geplanten Standorten der Windenergieanlagen die Versorgungsanlagen des OOWV überfahren werden, wird vom Träger des Vorhabens ein Gutachten benötigt, welches nachweist, dass an den Versorgungsanlagen des OOWV keine Schäden entstehen. Das gilt auch, wenn der Träger des Vorhabens Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen des OOWV erstellen muss.

A.II.1.8.

Eventuelle Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Anlagen des OOWV können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

A.II.2. Bedingung

A.II.2.1.

Die Bodenkundliche Baubegleitung erfolgt nach dem in den Antragsunterlagen vorgelegten Konzept.

Vor Baubeginn ist vom Träger des Vorhabens durch geeignete Untersuchungen festzustellen, ob bei der Verlegung von Gewässern sulfatsaure Böden anfallen. Bei der Untersuchung der Standorte und Beurteilung der Analyseergebnisse sind die „Geofakten 24 und 25“, Herausgegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, zu beachten.

Sofern sulfatsaure Böden als Aushub für die Herstellung neuer Gewässer anfallen, ist der Verbleib dieser Böden nach Vorgabe des Konzeptes der bodenkundlichen Baubegleitung zu behandeln. Diese Gewässer sind im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung oder der Biologischen Baubegleitung auf ihren pH-Wert zu kontrollieren. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass durch anstehende sulfatsaure Böden der pH-Wert des abfließenden Wassers soweit reduziert wird, dass angrenzende Gewässer respektive das FFH Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/ Bremen“ beeinträchtigt werden.

A.II.3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Hinweise oder Nebenbestimmungen wurden nicht formuliert.

A.II.4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

A.II.4.1.

Vor Einbau der Rohre bzw. Verfüllarbeiten sind die Gewässer in dem jeweiligen Abschnitt aufzureinigen bzw. zu entschlammen, um die feste Gewässersohle festlegen zu können

A.II.4.2.

Die Rohre sind gemäß dem vorhandenen Bestick des Grenzgrabens sowie auf einem ausreichend tragfähigen Untergrund gegebenenfalls auf einem Bohlenrost, gegen Versackungen sach- und fachgerecht zu verlegen.

A.II.4.3.

Die ein- und auslaufseitigen Stirnseiten sind standfest zu errichten. Dieses kann durch eine feste Aufkleidung oder in abgeböschter Form erfolgen.

A.II.4.4.

Bei Verrohrungen mit einer Gesamtlänge von ca. 40 m oder mehr ist für die spätere Durchführung der Unterhaltung ein Revisionsschacht vorzusehen und einzubauen.

A.II.4.5.

Die Er- und Unterhaltung und die laufende Reinigung der Verrohrungen und der Bauwerke obliegt dem Träger des Vorhabens bzw. seinem Rechtsnachfolger.

A.II.4.6.

Die Beseitigung von Schäden, die durch die Erstellung oder das Vorhandensein der Verrohrungen bzw. der Verfüllungen entstehen könnten, geht zu Lasten des Trägers des Vorhabens bzw. seines Rechtsnachfolgers.

A.II.4.7.

Sollten sich Unzulänglichkeiten bei der Entwässerung einstellen, die auf die Verrohrungen bzw. die Verfüllung der Gewässer zurückzuführen sind, hat der Träger des Vorhabens bzw. dessen Rechtsnachfolger alle erforderlichen Maßnahmen unverzüglich und auf eigenen Kosten durchzuführen, die erforderlich sind, um die Unzulänglichkeiten zu beseitigen,

A.II.4.8.

Die Braker Sielacht ist von sämtlichen Ansprüchen – auch Dritter, die durch das Vorhandensein der Verrohrungen oder der Verfüllungen entstehen könnten, freizustellen.

A.II.4.9.

Die Verrohungs-, bzw. Verfüllungsarbeiten sind mindestens, wie in den aufgeführten Querschnitten dargestellt, auszuführen.

A.II.4.10.

Die Verrohrung, Verfüllung und Herstellung der Gräben ist nach den Ausführungen des Erläuterungsberichts durchzuführen.

A.II.5. Nebenbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege

A.II.5.1.

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu schonen und zu erhalten. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass angrenzende Gehölze nicht mehr als unbedingt erforderlich bei den baulichen Arbeiten beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Schäden sind Schutzmaßnahmen durchzuführen. Diese sind nach Richtlinie RAS-LP-4 und DIN 18920 durchzuführen. (A)

A.II.5.2.

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (Kein Baubeginn in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni). Die notwendige Wegnahme von Gehölzen hat in der Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Bau und Inanspruchnahme von Flächen sollten im Herbst/ Winter erfolgen, so dass Störungen des Brutgeschäfts auf der Fläche lebender Vogelarten vermieden werden. (A)

A.II.5.3.

Ist absehbar, dass im Einzelfall potenzielle Brutflächen in der Bauzeit in Anspruch genommen werden müssen, da sich der Baufortschritt verzögert, können diese (incl. eines Sicherheitsabstandes von 50m) in der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) über aktive Vergrämungsmaßnahmen (Pflöcke mit rot/weißen Flatterbändern) freigehalten werden. Mit der Maßnahme ist jeweils vor dem 1. März zu beginnen. Vor Beginn der Arbeiten ist im Rahmen der Biologischen Baubegleitung zu überprüfen, ob die Flächen tatsächlich frei von Brutvögeln ist. Ist dies nicht der Fall gilt Nebenbestimmung A II 5.2. (Kein Baubeginn vom 1. März bis zum 30. Juni).

Die Maßnahmen sind nicht relevant im Sinne des Artenschutzes nach §44 BNatSchG, jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG zu berücksichtigen. Die durch die Vergrämungsmaßnahme beeinträchtigte Fläche ist an anderer Stelle in Absprache mit der UNB durch die Vereinbarung einer Mahdverzögerung auszugleichen. Bei der Berechnung des Umfangs der Ausgleichsfläche ist zum einen der Wirkradius der Flatterbänder und zum anderen der abgesprochene Mahdtermin zu berücksichtigen. Beim Aufstellen der Vergrämungsmaßnahme ist unabhängig vom Ergebnis die Kompensation in jedem Fall zu leisten. (A)

A.II.5.4.

Zur Einhaltung und Umsetzung der in der Wasserrechtlichen Planfeststellung festgeschriebenen natur- und umweltrelevanten Auflagen ist eine Biologische Baubegleitung (BBB) durchzuführen. Die BBB dient der sorgfältigen Umsetzung umweltrelevanter Planungsinhalte, der zulassungskonformen Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, der Vermeidung von Umweltschäden und der dadurch entstehenden Kosten und Zeitverzögerungen, der Implementierung von Kenntnissen der Ökologie (Bodenschutz-, Wasser-, Naturschutz- und Artenschutzrecht) und Kommunikation in den Bauprozess.

Das Leistungsspektrum der Biologischen Baubegleitung umfasst:

- Teilnahme an Projekt- und Baubesprechungen
- Mitwirkung bei Ausführungsplanung und Leistungsverzeichnissen
- Einbeziehung bei vorbereitenden Arbeiten (Rückschnitte, Fällungen, Rodungen, Mahd)
- Überprüfung der Baustelleneinrichtungsflächen (Lage, Größe, Abgrenzung)
- Kontrolle von Biotopschutz- und Artenschutzmaßnahmen, Kennzeichnung von Tabuzonen
- Kontrolle von Bodenschutzmaßnahmen
- Umwelteinweisung des Baustellenpersonals

Leistungen während Bauausführung

- Teilnahme an Baubesprechungen
- Überprüfung Schutz- /Vermeidungsmaßnahmen (Tabuzonen, Bodenschutz)
- Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Regelmäßiger Informationsaustausch mit dem Auftraggeber und weiteren Projektbeteiligten wie den zuständigen Fachbehörden
- Dokumentation, Erstellung von Tagesprotokollen (Text, Fotos, Karten)

Leistungen nach Bauausführung

- Vollzugskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- Vollzugskontrolle der Rekultivierungsmaßnahmen
- Abschlussbericht

Im Rahmen der Leistungsvergabe sind diese Leistungen in einem Konzept zur Biologischen Baubegleitung zusammenzufassen. (A)

A.II.5.5.

Für die Verwendung des Aushubs an Ort und Stelle ist ein Konzept zu erstellen und einzureichen. Überschüssiges Material ist im Bereich der Baumaßnahmen zu verwenden. (A)

A.II.5.6.

Zur Vermeidung von Lärm sind Maschinen nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Zur Vermeidung von Staubemissionen sind größere Schütthöhen zu vermeiden und bei Trockenheit das Schüttmaterial und die Fahrtwege zu befeuchten. (A)

A.II.5.7.

Die Befestigung der Erschließungsanlagen hat in wasserdurchlässiger Bauweise zu erfolgen. (A)

A.II.5.8.

Falls nicht anders geregelt, sind die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen so auszuführen, wie dies im landespflegerischen Begleitplan beschrieben ist. (A)

A.II.5.9.

Die Kompensationsflächen und -maßnahmen sind dauerhaft in Abteilung II des Grundbuches des zuständigen Amtsgerichtes zugunsten des Naturschutzes/ LK Wesermarsch FD Umwelt einzutragen. Eine beglaubigte Abschrift der Grundbucheintragung ist der Genehmigungsbehörde vor Betriebsaufnahme vorzulegen. Die Umsetzung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. (A)

A.II.5.10.

Bei trockenen Witterungsverhältnissen sind die beanspruchten Wege während der Transporte zur Vermeidung von Staubemissionen zu befeuchten und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist auf 10 km/h zu begrenzen.

A.II.5.11.

Während der Durchführung des Vorhabens ausgekofferte Torfe sind einer ordnungsgemäßen Verwertung durch ein Torfunternehmen zuzuführen.

A.II.6. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutzrecht

A.II.6.1.

Gleichzeitig mit dem Planfeststellungsbeschluss erteile ich Ihnen die Genehmigung gemäß § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nieders. GVBl. S. 517) in der zurzeit gültigen Fassung. (Hinweis)

A.II.6.2.

Der Beginn und die Dauer der Erdarbeiten müssen den beteiligten Stellen des NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Die Durchführung der Erdarbeiten müssen archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfund eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. (Auflage)

A.II.6.3.

Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen. (Hinweis)

Zu benachrichtigen sind folgenden Stellen:

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Moorarchäologie
Dr. Marion Heumüller
Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover
Tel: 05 11 / 925 - 53 49
Mobil: 0160 90130455
Fax: 05 11 / 925 - 52 96
marion.heumueller@nld.niedersachsen.de

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Stützpunkt Oldenburg, Referat Archäologie
Dr. Jana Esther Fries
Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg
Tel.: 0441 / 799-2120
Jana.Fries@nld.niedersachsen.de

A.II.6.4.

Wir weisen darauf hin, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell, Metallobjekte, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig sind und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden müssen. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

A.II.7. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

A.II.7.1.

Um die fach- und plangerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erreichen, ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis zu beauftragen.

A.II.7.2.

Insbesondere der Umgang mit sulfatsauren Böden ist von der zu beauftragenden Baubegleitung zu überwachen. Der Runderlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 12.02.2019 „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterial im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ ist zu beachten.

A.II.7.3.

Die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere die DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten und die DIN 19731: Verwertung von Bodenmaterial, sind zu berücksichtigen.

A.II.7.4.

Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzgesetzes ist unverzüglich der Landkreis Wesermarsch als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

A.II.7.5.

Durch Fahrzeug- und Maschineneinsatz verdichtete Bodenschichten sind durch entsprechende Maßnahmen aufzulockern, um die ursprüngliche Bodenstruktur/-funktion wiederherzustellen.

A.II.7.6.

Das Aufgabenheft zur Bodenkundlichen Baubegleitung vom 16.02.2017 wurde mit den Antragsunterlagen auf Planfeststellung vorgelegt. Für evtl. notwendige Änderungen oder Anpassungen an den Baubetrieb vor Ort ist die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch rechtzeitig einzuholen.

A.II.8. Nebenbestimmungen zum Baurecht

A.II.8.1.

Seitens der Bauaufsichtsbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Hinweise oder Nebenbestimmungen wurden nicht formuliert.

A.II.9. Widerrufsmöglichkeiten und Vorbehalte

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, nachträglich Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen) aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich außerdem vor, die Planfeststellung zu widerrufen (§ 49 VwVfG).

A.II.10. Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

A.II.11. Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Träger des Vorhabens. Die Höhe der Kosten ergeben sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

A.II.12. Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

A.II.12.1.

Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Wasserrecht (z. B. für Grundwasserentnahmen und/oder Einleitungen §§ 8, 9, 10 WHG) sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch zu beantragen.

A.II.12.2.

Besondere Anforderungen zur Durchsetzung der Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden für dieses Vorhaben nicht formuliert.

Begründung

Im Antragsverfahren wurde auch ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorgelegt. In diesem Fachbeitrag wurde die gewässerökologische Verträglichkeit des Vorhabens überprüft. Grundlage dieser Prüfung sind die Wasserrahmenrichtlinie und die aktuelle Oberflächengewässerverordnung.

Ergebnis:

Das Vorhaben führt zu keinen Verstößen gegen das Verschlechterungsverbot im Sinne der aktuellen Rechtsauffassung der WRRL.

Das Vorhaben führt zu keinen Verstößen gegen das Verbesserungsgebot im Sinne der aktuellen Rechtsauffassung der WRRL.

A.II.12.3.

Sachverhaltsermittlung: Wie im Scoping-Termin bereits festgestellt, reichen die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhaltes aus. Die Biotoptypenerfassung aus 2015 ist im

Rahmen des LBP ausführlich beschrieben. Ergänzend kann die Karte der Biotoptypenerfassung aus den Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Beurteilung mit herangezogen werden.

A.II.12.4.

Die Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind nachvollziehbar. Vorsorglich können schädigende Einflüsse durch sulfatsauren Boden über das Konzept zur Bodenkundlichen Baubegleitung vermieden werden. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass das Vorhaben zur Verschlechterung anliegender Gewässerkörper führt bzw. deren Verbesserung behindert.

A.II.12.5.

Aufgrund möglicher Einwirkungen auf das FFH Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/ Bremen“ ist die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zu prüfen. Die durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass weder die Lebensraumtypen noch die wertgebenden Arten des benachbarten Schutzgebietes durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Da davon ausgegangen wird, dass der Einfluss sulfatsaurer Böden ausgeschlossen wird, kann die FFH- Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG des Vorhabens festgestellt werden.

A.II.12.6.

Detailpläne des OOWV erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse: planauskunft@oowv.de.

Die genaue Lage der Leitungen kann Ihnen die zuständige Betriebsstelle des OOWV in Elsfleth, Dienststellenleiter Herr Jüchter, Tel.-Nr.: 04406 – 961111, in der Örtlichkeit angeben.

A.II.12.7.

Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord ergeben sich folgende Hinweise:

Der Betreiber hat auf die Interessen der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen und die Zeit der Inanspruchnahme sowie den Baubeginn dem Grundstückseigentümer als auch dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig bekannt zu geben.

Während der Bauphase ist eine ggf. notwendige landwirtschaftliche Bewirtschaftung sicherzustellen. Es ist zu gewährleisten, dass viehkehrende Maßnahmen aufrechterhalten bleiben und das Vieh nicht mehr als unumgänglich beunruhigt wird. Die Tränkwasserversorgung von Weidevieh darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Vorhandene Hof- und Feldzufahrten müssen während der Bauphase bei Bedarf befahrbar sein.

Durch die Baumaßnahmen verursachte Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen und an Einrichtungen (Zäune, Viehtränken, Überwegungen, Durchlässe, Dränagen etc.) sowie an dem landwirtschaftlichen Wegenetz sind zu beseitigen bzw. angemessen zu entschädigen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Grundstücke in dem Zustand zurückzugeben, der die Fortsetzung der vor der Inanspruchnahme bestehenden Nutzung zulässt. Soweit durch Auflast der Baumaschinen eine Bodenverdichtung eintritt, ist der Boden nach Beendigung des Bauvorganges in geeigneter Weise aufzulockern.

Baubedingte Flur- und Aufwuchsschäden sind dem Nutzungsberechtigten zu ersetzen. Die Regelung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen hat vor Baubeginn zu erfolgen.

A.II.12.8.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH.

Seitens der EWE Netz GmbH wird darum gebeten, in die weiteren Planungen einbezogen zu werden und diese frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen von Anlagen der EWE, wie z.B. Änderungen, Beseitigungen, Neuherstellung der Anlagen an anderen Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind vom Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE Netz GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die Anlagenauskunft der EWE Netz GmbH ist über die Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen> erreichbar.

B. Begründung

Das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 107. ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) im Wege der Planfeststellung zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den vorgängigen Planungen.

Das Vorhaben hält die im WHG und NWG sowie anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein und berücksichtigt die weiteren gesetzlichen Vorgaben.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach BNatSchG §14 dar. Insofern sind die §§ 13ff BNatSchG zur Eingriffsregelung zu beachten incl. die Vorschriften zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich. Zu beachten sind zudem die Vorschriften zum besonderen Artenschutz §§44 ff BNatSchG sowie die Vorschriften des BNatSchG zu Natura 2000 (§§ 31 ff).

Dem Vorhaben ist nicht begründet widersprochen worden.

Außerdem sind die Anforderungen des Abwägungsgebotes in jeder Hinsicht erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten.

Soweit Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich und angemessen gehalten wurden, sind diese mit zulässigen Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen, aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen oder in Ausübung des Planungsermessens verfügt worden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins vom 04.08.2021 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und um, soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen wären. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartigen Dimensionen, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte, so dass den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Erwägungen eindeutig der Vorrang eingeräumt wird.

B.I. Sachverhalt

B.I.1. Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller beabsichtigt, anlässlich der verstärkten Nachfrage nach Flächen für die Nutzung der Windenergie vor dem Hintergrund der aktuellen Anforderungen an die umwelt- und klimaschonende Energieerzeugung weitere Windenergieanlagen aufzustellen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Das Plangebiet für die Aufstellung der vorgesehenen neun Windenergieanlagen umfasst eine Fläche von ca. 70 ha und befindet sich im südwestlichen Gemeindegebiet von Ovelgönne nahe der Ortschaft Barghorn. Es liegt südlich sowie beidseitig des Culturweges und westlich der Barghorner Straße.

Für die Erschließung des Windparks ist die Verfüllung und Verrohrung von Grabenabschnitten erforderlich. Hierfür ist ein separates wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Es werden insgesamt 38 Grabenabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 1.978 m verfüllt bzw. verrohrt. Im Durchschnitt nehmen die überplanten Grabenabschnitte vorwiegend eine Länge von ungefähr 10 bis 30 m ein. Einzelne Abschnitte sind mit 55 m bzw. 150 m und 165 m deutlich länger. Für die Aufrechterhaltung sämtlicher Vorfluten sind ca. 1.200 m Grabenbauten vorgesehen.

B.I.2. Vorgegangenes Verfahren

Mit Datum vom 18.08.2016 wurde durch den Landkreis Wesermarsch auf entsprechende Antragstellung eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt, die mit den Widerspruchsbescheiden vom 28.05.2018 bzw. vom 05.06.2018 für die Verfüllung und Verrohrung von Grabenteilstücken in einer Länge von ca. 1.978 m und die Neuerstellung von ca. 1.213 m ihre Letztfassung fand.

Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich rechtskräftigen Urteils des VG Oldenburg vom 19.06.2019 (1A2654/18), mit dem die wasserrechtliche Genehmigung vom 18.08.2016 aufgehoben wurde, beabsichtigte der Vorhabenträger nunmehr die Durchführung eines separaten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

B.I.3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Antragskonferenz (*Scopingtermin nach § 15 UVPG*) zur Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens und die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen wurde am 22.10.2019 im Großen Sitzungssaal des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake durchgeführt.

Mit Schreiben vom 06.01.2020 erfolgte die Unterrichtung des Vorhabenträgers über den festgesetzten Untersuchungsraum und den festgesetzten Untersuchungsumfang (§ 15 UVPG). Am 13.11.2019 erfolgte die Übersendung des Protokolls der Antragskonferenz an den Vorhabenträger und weitere Teilnehmer des Scopingtermines.

Mit Datum vom 24.04.2020 sowie Ergänzungspapier vom 05.12.2020 hat die Windkonzept Projektentwicklung GmbH & Co. KG (zwischenzeitlicher Betreiberwechsel vom 23.02.2021 auf die WP Ovelgönne-Culturweg GmbH & Co. KG, Mansholter Straße 30, 26215 Wiefelstede) die Feststellung der Pläne zum Gewässerausbau im Rahmen der Erschließung des Windparks Culturweg in der Gemeinde Ovelgönne (Landkreis Wesermarsch) beantragt. Am 15.12.2020 hat der Träger des Vorhabens die Planunterlagen abschließend eingereicht.

Nach Eingang des Antrages am 24.04.2020 wurde die Vollständigkeit der Unterlagen geprüft. Mit Schreiben vom 25.06.2020 wurde das Ergebnis der Prüfung auf Vollständigkeit dem Träger des Vorhabens mitgeteilt und darum gebeten, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, damit die Beteiligung der Fachbehörden, TÖB und Niedersächsischen Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG anschließend erfolgen kann.

B.I.3.1. Öffentliche Auslegung der Pläne

Der Antrag sowie die Planunterlagen lagen gemäß §§ 70 WHG, 109 NWG i.V.m. § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG und § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Zeit vom 08.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021 in der Gemeinde Ovelgönne und beim Landkreis Wesermarsch während der Dienststunden zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Zudem erfolgte gemäß § 20 UVPG die öffentliche Auslegung der Pläne ab dem 05.02.2021 auf dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>).

Die Auslegung wurde gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG ordnungsgemäß durch Veröffentlichung in der Nordwest-Zeitung und in der Kreiszeitung Wesermarsch am 29.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Auf der Homepage des Landkreis Wesermarsch wurde die Bekanntmachung in der Zeit vom 29.01.2021 bis zum 08.03.2021 eingestellt. Die Einwendungsfrist gegen das Vorhaben endete mit Ablauf des 08.04.2022.

Gegen das Vorhaben wurde innerhalb der Einwendungsfrist von folgenden Personen und Organisationen Einwendungen erhoben:

1. Eheleute Chris Simalidou-Marzioch und Uwe Marzioch, Wolfstraße 11, 26939 Ovelgönne. (Einwender 1 – Anwohner)

2. Inikum e.V. für die NABU Ortsgruppe Jade – Ovelgönne / Moorriem sowie die Kreisgruppe Wesermarsch des LBU Niedersachsen und dem Verein Inikum e.V. im Namen sämtlicher Mitglieder erhoben durch die Vorsitzende Frau Rebehn (Einwender 2 – Organisation)

B.I.3.2. Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 20.01.2021 wurde den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 23.03.2021 eingeräumt. Da nicht alle Behörden und Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme fristgerecht abgeben konnten wurde einer Fristverlängerung bis zum 20.04.2021 gewährt.

Aufgrund erfolgter Beteiligung gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG haben nachstehend aufgeführte Behörden oder Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben Stellung genommen.

- Landkreis Wesermarsch – FD 65 / Liegenschaften
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- Avacon AG
- Landkreis Wesermarsch – FD 68 / Immissionsschutz
- NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landkreis Wesermarsch – Referat 61 / Raumordnung
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Braker Sielacht
- EWE Netz GmbH – Netzregion Oldenburg/Varel
- Gemeinde Ovelgönne
- TenneT TSO GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Landkreis Wesermarsch – FD 63 / Bauaufsicht
- Landkreis Wesermarsch – FD 63 / Untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Wesermarsch – FD 68 / Untere Wasserbehörde
- Landkreis Wesermarsch – FD 68 / Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Wesermarsch – FD 68 / Untere Bodenschutzbehörde

B.I.3.3. Beteiligung der nach § 63 Absatz 2 BNatSchG anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen

Auf der Grundlage von § 38 Absatz 1 Satz 2 NAGBNatSchG wurden allen anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen am 20.01.2021 ein Downloadlink der Antrags- und Planunterlagen gemäß § 63 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 38 Absatz 4 NAGBNatSchG mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23.03.2021, zugeleitet.

Gem. § 38 Absatz 4 Satz 2 NAGBNatSchG beträgt die Frist zur Stellungnahme zwei Monate für Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) in der jeweils geltenden Fassung UVP-pflichtig sind.

Da nicht alle anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen ihre Stellungnahme fristgerecht abgeben konnten, wurde einer Fristverlängerung bis zum 08.04.2021 gewährt.

Eine Stellungnahme gab nachfolgend genannte Vereinigung ab:

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. durch die Anwaltskanzlei Engbers

B.I.3.4. Erörterungstermin

Die abgegebenen Stellungnahmen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 04.08.2021 (9.00 Uhr) beim Landkreis Wesermarsch in der Außenstelle der Feuerwehrtechnischen Zentrale, Otto-Hahn-Straße 13, 26919 Brake.

Zu diesem Termin hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 73 Absatz 6 Satz 3 VwVfG mit Datum vom 22.07.2021 den Antragssteller, die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, sofern sie gemäß § 38 Absatz 1 NAGBNatSchG am weiteren Verfahren zu beteiligen sind, eingeladen.

Der Termin zur Erörterung wurde gemäß § 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG durch den Landkreis Wesermarsch am 30.06.2021 in der Tagespresse veröffentlicht. Zudem wurde die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreis Wesermarsch veröffentlicht und in das UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingestellt.

Auf das über den Erörterungstermin gefertigte Protokoll wird verwiesen.

B.II. Verfahrensrechtliche Bewertung

B.II.1. Rechtmäßiger Verfahrensablauf

Der unter Abschnitt B.I. dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 70 WHG, 109 NWG i. V. m. §§ 1 NVwVfG, 73 ff. VwVfG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie §§ 15 ff. UVP.

Der Scoping-Termin nach den Vorgaben des § 15 UVP, die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermin sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Insbesondere wurden die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin eingehalten.

Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Das Verfahren wurde demnach insgesamt ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt.

Die vorgetragenen Bedenken gegen öffentliche Bekanntmachung und ausgelegte Unterlagen wurden geprüft. Die angesprochenen Unterlagen aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen wurden nicht im wasserrechtlichen Verfahren ausgelegt. Unterlagen zum wasserrechtlichen Verfahren haben nicht gefehlt. In der Kombox sind entgegen des Vortrags eines Einwenders keine Gutachten zu Schatten und Schall zu finden. Die Daten sind vielmehr identisch mit denen, die in das UVP Portal eingestellt wurden.

B.II.2. Umfang der Planfeststellung

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Absatz 1 VwVfG).

B.III. Materiell-rechtliche Bewertung

B.III.1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben trägt seine Rechtfertigung nicht in sich, sondern bedarf der Planrechtfertigung als ungeschriebene Voraussetzung jeder Fachplanung und als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Einwirkungen auf Rechte Dritter einhergeht.

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist nicht die Unausweichlichkeit des Vorhabens, sondern, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, hier des WHG und NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Das Vorhaben steht zunächst im Einklang mit den Zielen des WHG, obwohl dieses in § 1 als Zweck des Gesetzes lediglich definiert, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensraum des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Das Gesetz regelt und erlaubt aber einen anderen öffentlichen und auch privaten Zweck dienende Gewässerbewirtschaftung und definiert in § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG als allgemeinen Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung, die Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen.

Der Gewässerausbau im Rahmen der Erschließung des Windparks Culturweg in der Gemeinde Ovelgönne dient hier primär dem privaten Interesse des Vorhabenträgers. Das steht einer Planrechtfertigung indes nicht entgegen, weil das BVerwG (vgl. Urteil vom 26.04.2007, 4 C 12.05, juris) die zuvor strikte Unterscheidung zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Planfeststellungen aufgegeben und anerkannt hat, dass auch unmittelbar privatnützige Planfeststellungen mittelbar häufig dem Wohl der Allgemeinheit dienen können.

Übertragen auf die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung folgt daraus, dass die Planrechtfertigung bejaht werden kann, wenn die bezweckte Nutzung auch zum Wohl der Allgemeinheit erfolgt. Dies ist vorliegend der Fall. Der Gewässerausbau im Wege der Erschließung des Windparks Culturweg ist erforderlich um anlässlich der verstärkten Nachfrage nach Flächen für die Nutzung der Windenergie vor dem Hintergrund der aktuellen Anforderungen an die umwelt- und klimaschonende Energieerzeugung weitere Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können. Insoweit dient der beantragte Gewässerausbau auch dem Wohl der Allgemeinheit, da durch die beantragte Maßnahme umweltschonende und klimaschonende Energieerzeugung ermöglicht wird.

Bei dem geplanten Vorhaben (Errichtung eines Windparks zur Nutzung von Windenergie) handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 (1) BauGB.

Weder von Seiten der Genehmigungsbehörde noch von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden während der Antragskonferenz (Scopingtermin) vom 22.10.2019 grundsätzliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben an diesem Standort geäußert.

Gemäß § 68 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, eine nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Die Voraussetzungen des § 68 WHG wurden erfüllt, die Planrechtfertigung ist gegeben.

B.III.2. Prüfung von Alternativen

Die wasserbaulichen Maßnahmen ergeben sich durch die Anbindung an das öffentliche Straßennetz sowie die innere Erschließung der Windenergieanlagen im Windpark Culturweg-Barghorn. Die Abgrenzung der Windparkfläche ist das Ergebnis der Windpotentialstudie der Gemeinde Ovelgönne aus dem Jahr 2013.

Die Zuwegung erfolgt von der L 864 über ein landwirtschaftliches Betriebsgelände. Von dort aus folgt die Zuwegung einem bestehenden Wirtschaftsweg, der entsprechend ausgebaut und nach Norden bis zu Erreichen der südlichen Anlage im Windpark verlängert wird. Innerhalb des Windparks werden die Erschließungswege zur Schonung der landwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich am Parzellenrand und auf bestehenden Wegen geführt. Ein Teil des Culturweges wird nach ENERCON Spezifikation ausgebaut: Vom Culturweg erfolgt die Erschließung der westlichen Anlagen über einen neu zu errichtenden Stichweg.

Bei der Planung wurde eingriffsmindernd platzsparend und flächenreduzierend gearbeitet.

In den Bereichen, in denen eine Verfüllung von Grabenabschnitten unumgänglich war, werden im unmittelbaren Umfeld neue gleichwertige Grabenabschnitte, welche das bisherige Grabensystem lückenlos vervollständigen, gebaut. Es wurde weiter darauf geachtet, dass keine Grabenabschnitte mit gefährdeten Pflanzenarten von einer Verfüllung bzw., Verrohrung betroffen sind. Gräben, die wegen der Lage der Zuwegung gequert werden müssen, werden verrohrt und nicht verfüllt und dazu Durchlässe verwendet, wie sie bereits im Gebiet aktuell vorkommen, um das vorhandenen Graben- und Abflusssystem nicht zu verändern.

An dem vorliegenden Standort wird im Rahmen des technisch Möglichen und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eine optimale Ausnutzung des bestehenden Wegenetzes für die Erschließung des Windparks realisiert und die Inanspruchnahme von weiteren Flächen minimiert.

Weitere ernsthaft in Betracht kommende, sich aufdrängende oder naheliegende Alternativen, welche die mit dem Antrag verfolgten Ziele in gleicher Weise unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen – erreichen, sind nicht gegeben.

B.III.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

B.III.3.1. Einführung und Methodik

Im Zuge der Erschließung des beantragten Windparks Culturweg – Barghorn mit insgesamt 9 Anlagen mit Höhen von 193 m und 199 m (Enercon 115, Enercon 101) werden insgesamt 34 Grabenabschnitte auf einer Gesamtlänge von 1.978 m verfüllt, auf ca. 550m verrohrt oder zur Aufrechterhaltung der Vorfluten auf 1.200m neu angelegt. Aufgrund der zwischenzeitlich rechtskräftigen Entscheidung des VG Oldenburg vom 19. Juni 2019 (1A2654/18) wird ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren für diese wasserrechtlichen Maßnahmen durchgeführt. Der Träger des Vorhabens hat mit dem Schreiben vom 6. Mai 2020 die Durchführung einer UVP beantragt.

In einem Scoping Termin wurde am 22. Oktober 2019 dem Träger des Vorhabens und den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit gegeben, Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen zu besprechen. Mit dem Schreiben vom 6. Januar 2020 wurde der Vorhabenträger nach § 15 UVPG über Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen informiert.

Mit der Öffentlichen Bekanntmachung vom 29. Januar 2021 wurde die Auslegung der Planunterlagen bekanntgemacht. Die Planunterlagen einschließlich UVP-Bericht wurden im Zeitraum vom 8. Februar 2021 bis einschließlich 8. März 2021 während der Dienststunden im Landkreis Wesermarsch und bei der Gemeinde Ovelgönne ausgelegt und nach § 20 UVPG über zentrale Internetportale zugänglich gemacht. Etwaige Äußerungen oder Einwendungen im Rahmen der Beteiligung konnten bis zum 8. April 2021 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wesermarsch als Planfeststellungsbehörde oder bei der Gemeinde Ovelgönne geltend gemacht werden. Die Bekanntmachung des Termins zur Erörterung der Unterlagen wurde am 30. Juni 2021 gemäß den Bestimmungen nach §§18, 19 und 20 UVPG veröffentlicht. Der Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht

vorgebrachten Einwendungen und Äußerungen fand am 4. August 2021 beim Landkreis Wesermarsch statt.

Nach § 19 UVPG wurden der UVP-Bericht sowie folgende entscheidungserhebliche Dokumente ausgelegt:

- Antragsformulare nach dem WHG/ NWG
- Entwässerungslage- und Regelquerschnittspläne
- Erläuterungsbericht
- UVP- Bericht (2020)
- Landespflegerischer Begleitplan (2020)
- Gutachten Qualitätskomponente Fische (2019)
- Gutachten DNA Analyse Fische/ Libellen (2020)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie WRRL (2020/ November 2020)
- Faunistischer Fachbeitrag Lurche (2018/ Überarbeitung 2020)
- Fachbeitrag Avifauna (2016)
- Fachbeiträge Fledermäuse (2015/ 2019)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (2020)
- Flächennachweis
- Ergänzungspapier Raumordnung/ Kompensation (2020)
- Unterlage FFH – Vorprüfung (2020)
- Fachbeitrag zum Torfabbauverfahren im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „Torf“ Planungsbüro Tapken (2020)
- Sonstige Unterlagen

Als weitere Unterlagen standen zu Verfügung:

- Ergänzungspapier zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Bereich WP „Culturweg – Barghorn“ von 12/ 2020
- Stellungnahme NLStBV vom 9.09.2020
- Geotechnischer Bericht/ Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2016)
- Geotechnische Stellungnahme zum Schutzgut Boden/ Wasser/ Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (9/ 2017)
- Geotechnische Stellungnahme/ Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (8/ 2017)
- Bodenkundliche Begleitung- Aufgabenheft/ Böker & Partner (2017)

Auf der Basis der durch den Vorhabenträger beigebrachten Unterlagen incl. einer synoptischen Darstellung der Einwendungen als Vorbereitung für den Erörterungstermin, der Einwendungen nach § 21 UVPG, des Ergebnisprotokolls der Erörterung, der Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 17 UVPG und eigener Quellen der Planfeststellungsbehörde wird die Zusammenfassende Darstellung des Vorhabens nach § 24 UVPG erarbeitet und es erfolgt die begründete Bewertung der Schutzgüter gem. der Anlage 4 zum UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der relevanten Fachgesetze nach § 25 UVPG.

B.III.3.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben dient der Erschließung des beantragten Windparks Culturweg im südwestlichen Gemeindegebiet Ovelgönne. Hierfür sollen insgesamt 38 Grabenabschnitte mit einer Gesamtlänge von 1.978 m verfüllt bzw. verrohrt werden. Die überplanten Grabenabschnitte nehmen überwiegend eine Länge von 10 m bis 30 m ein. Einzelne Abschnitte erreichen Längen von 55 m bzw. 150 m und 166 m. Aufgrund des seinerzeit beantragten und genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginns aus der BImSchG - Genehmigung von 2016 sind Teile der Maßnahmen bereits realisiert.

B.III.3.3. Geprüfte Alternativen

Die wasserbaulichen Maßnahmen dienen der Anbindung des WP Culturweg an das öffentliche Straßennetz und der internen Erschließung der Windenergieanlagen. Unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen von Anlieferung und Service der Windenergieanlagen an den Wegeausbau werden bei der Planung Grundsätze der Eingriffsminimierung und Begrenzung

des Flächenverbrauchs berücksichtigt. Diese bestehen in der Nutzung vorhandener landwirtschaftlicher Wege und öffentlicher Wege (Culturweg), sodass überwiegend die Anlage neuer Wegeseitengräben entfällt. Auch die Lage der Wege am Rande der Parzellen dient der Schonung des vorhandenen Grabensystems, da bestehende Parzellengräben weiterhin genutzt werden können. Nach Ausführungen des UVP-Berichtes wird bei der Planung berücksichtigt, dass keine Gräben mit gefährdeten Pflanzenarten beansprucht werden und Grabenüberwegungen mit Durchlässen gebaut werden, um das bestehende Entwässerungssystem nicht zu beeinträchtigen. Nach UVP-Bericht wird die Beanspruchung von Grabenflächen durch das Vorhaben auf ein Mindestmaß reduziert, da auf Teilstrecken Zuwegungen seitlich versetzt werden, um bestehende Gräben nicht zu beeinträchtigen. Da mit den vorgegebenen Standorten der Windenergieanlagen und dem Anschluss der Zuwegungen an das öffentliche Straßennetz feste Vorgaben bestehen, ist die vorgelegte Alternativenprüfung plausibel. Alternativen in der Wegeführung, die zu geringeren Eingriff in das Gewässersystem führen, sind nicht zu erkennen

B.III.3.4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen und Kompensationsmaßnahmen

Im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen angeführt:

- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen. Während der Arbeit wird darauf geachtet, dass angrenzende und vorhandene Gehölze und Einzelbäume nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Schutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18920 sind vorgesehen.
- Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brut- und Laichzeit, d. h. kein Baubeginn in der Zeit zwischen 01. März und 30. Juni. Um die Ansiedlung von Vögeln zu vermeiden, erfolgen bei Verzögerung des Baubeginns bis in die Brutzeit hinein aktive Vergrämungsmaßnahmen durch Absperrung des Baubereiches inklusive eines 50 m Puffers über Pflöcke mit daran befestigten und im Wind flatternden rot-weißen Absperrbändern vor Beginn der Brutzeit.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, bei der u.a. vor Beginn der Baumaßnahme die überplanten Grabenabschnitte untersucht und ggfs. Moorfrösche in unbeeinträchtigte Grabenabschnitte umgesetzt werden. Des Weiteren sind die neu anzulegenden Erschließungswege vor deren Bau auf eine Nutzung als Wanderweg zum Laichgewässer / zum Überwinterungsgebiet zu untersuchen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Fangzäune/ Absammeln und Umsetzen von Individuen).
- Verlegung der Zuwegung zur WEA B3 um fünf Meter, um den angrenzenden Graben nicht zu beeinträchtigen.
- Vermeidung von Lärm durch den Einsatz von Geräten nach dem neuesten Stand der Technik.
- Es erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung. Im Zuge der Bodenarbeiten erfolgt eine Aufkalkung sulfatsaurer Böden mit anschließenden regelmäßigen Kalkbedarfsbestimmungen zur Weiterverwendung des Bodenmaterials. Verwendung von Bodenaushubmaterial vor Ort (Einsparung zusätzlicher Fahrzeugbewegungen).
- Der Schutz des Oberbodens (S 202 BAUGB) sowie bei Erdarbeiten werden die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 beachtet. Es werden aufgrund der Bodenverhältnisse Geräte mit breiteren Ketten für eine geringere Belastung des Untergrundes eingesetzt.
- Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und Witterungsbedingungen (länger anhaltende Regenfälle, Starkregen oder starke Schneefälle) sind die Arbeiten einzustellen und erst

nach Begutachtung der bodenkundlichen Baubegleitung wieder aufzunehmen.

- Insgesamt gehen durch Verrohrungen 765m an Grabenstruktur verloren, die nicht direkt vor Ort durch die Neuanlage von Gräben im Bereich des Vorhabens ausgeglichen werden. Dieser Verlust wird durch die Neuanlage von 1.803 m² Gewässerstrukturen auf den Flurstücken 141/18, 20/1, 69/1, 70/1 und 91/1 in der Flur 6 der Gemarkung Großenmeer ausgeglichen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 /799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

B.III.3.5. Darstellung der möglichen Umweltwirkungen anhand der Schutzgüter nach § 24 UVPG

B.III.3.5.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Umweltauswirkungen durch den Ausbau der Entwässerungsgräben auf das Schutzgut Mensch sind einerseits durch den Baubetrieb selber zu erwarten. Lärm- und Staubemissionen können erhebliche negative Auswirkung auf die Anwohner haben. Andererseits können mögliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Störungen in der Entwässerungsfunktion der überplanten Gräben und durch ggfs. unbeabsichtigte Störungen der Versorgungsleitungen entstehen. Des Weiteren können schädliche Umweltwirkungen durch das Auffinden von Altlasten/Kampfmittel auftreten.

Hinweise aus Beteiligung und Erörterung:

Im Rahmen der Beteiligung und Erörterung wurde auf die Notwendigkeit der Kampfmittelbeseitigung und die kumulierende Wirkung des Schalles mit der A 20 hingewiesen. Des Weiteren erfolgte vom OOWV der Hinweis darauf sicherzustellen, dass Versorgungsleitungen nicht beschädigt und in ihrer Funktion gestört werden.

B.III.3.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Biotoptypen der Gräben sind überwiegend solche mit geringer bzw. mittlerer Bedeutung (Wertstufe II/ III des Niedersächsischen Städtetagmodells). Sie sind teilweise nur temporär wasserführend. Eingestreut sind artenreiche Gehölzbestände bzw. artenreiche Grünlandbestände. Aufgrund unzureichender Datenlage liegt für das Gebiet keine Einstufung als avifaunistisch wertvoller Bereich durch das NLWKN vor. In den vorliegenden Untersuchungen konnte nur in Bezug auf die Torfabbauflächen eine avifaunistische Bedeutung festgestellt werden. Hinsichtlich der Gastvögel konnte beim Weißstorch ein Bestand mit lokaler Bedeutung und beim Regenbrachvogel ein Trupp mit landesweiter Bedeutung festgestellt werden. Das Gebiet besitzt insbesondere aufgrund des Vorkommens des Moorfrosches auch eine landesweite Bedeutung für Amphibien. Hinsichtlich Libellen und Fischen konnten demgegenüber keine besondere Bedeutung festgestellt werden. Das Plangebiet ist in den Bereichen mit Gehölzstrukturen als Funktionsraum mittlerer Bedeutung für Fledermäuse einzustufen.

Insgesamt sind durch die Umlegung bzw. Überbauung zusammen 1978 m Grabenbereiche betroffen. Dies stellt einen Verlust von Lebensraumfunktionen und auch eine mögliche Zerschneidung von Lebensräumen der Fauna dar. Während der Bautätigkeit kann es zu

Scheuchwirkung durch Baulärm und Eintrag von Schadstoffen kommen. Darüber hinaus können schädliche Wirkungen auf Schutzgebiete eintreten.

Beurteilungsgrundlagen sind die eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere:

- UVP-Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den WP Culturweg – Barghorn, Diekmann/ Mosebach, April 2020
- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den WP Culturweg, Entwässerungslageplan; K&R Ingenieure 15.04.2020
- Landespflegerischer Begleitplan zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum WP Culturweg – Barghorn, Diekmann/ Mosebach, April 2020
- FFH- Vorprüfung zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den WP Culturweg – Barghorn, Diekmann/ Mosebach, Juni 2020
- Untersuchung der Qualitätskomponente Fische im WP Culturweg; AquaEcology 2019
- DNA Analytik Fische und Libellen im WP Culturweg; AquaEcology 2020
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für den WP Culturweg; AquaEcology November 2020
- Faunistischer Fachbeitrag Lurche zum WP Culturweg – Barghorn, Diekmann/ Mosebach, Mai 2018/ November 2020
- Fachbeitrag Avifauna für WP Culturweg – Barghorn, Moritz-Umweltplanung, August 2016/ ergänzt November 2017
- Fachbeitrag Fledermäuse für den WP Barghorn, Meyer-Rahmel, Dezember 2015
- Fachbeitrag Fledermäuse für den WP Barghorn, Meyer-Rahmel, Dezember 2019
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum WP Culturweg – Barghorn/ Anlage 9 des LBP, Diekmann und Mosebach, April 2020
- der Landschaftsrahmenplan LK Wesermarsch 2016
- sonstige Unterlagen

Obwohl es sich vorliegend nicht um die Genehmigung eines Windenergievorhabens, sondern um die Planfeststellung wasserrechtlicher Maßnahmen handelt, die im Zusammenhang mit einem Windenergievorhaben erfolgen, entsprechen die Beurteilungsgrundlagen hinsichtlich der Aktualität und der Erarbeitung den Anforderungen des Leitfadens „Umsetzung Artenschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“. Grabenabschnitte, bei denen bereits die Umsetzung der Maßnahme erfolgte, wurden mit Hilfe der Genehmigungsunterlagen aus 2016 und den Ist-Zuständen der noch nicht erfüllten verbleibenden Grabenabschnitte faunistisch bewertet.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die Durchführung einer biologischen Baubegleitung vorgesehen.

Hinweise aus Beteiligung und Erörterung:

Das Genehmigungsverfahren sei nach Ansicht eines Einwenders rechtswidrig, da es die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes in der FFH Richtlinie zum Habitat-, Boden- und Wasserschutz nicht beachte. Zudem seien die ausgelegten Unterlagen veraltet und teilweise falsch, da Angaben zu Kranichen, einem Seeadlerhorst und Vorkommen von Feuchtwiesen nicht enthalten seien. Wegen der bereits in Teilen durchgeführten Maßnahme und aufgrund des vorgezogenen Maßnahmenbeginns der Genehmigungen aus 2016 sei eine ausreichende Sachstandsermittlung nicht mehr möglich.

Es fehlten in den Antragsunterlagen landschaftsprägende Bäume, Wald/ Busch und Biotopflächen, die Angaben zu Brut- und Rastvorkommen seien unzureichend, das Vorkommen von Reptilien werde ignoriert, nicht alle Amphibienarten würden erwähnt. Diverse Gehölzbiotope auch mit Habitatfunktion für Amphibien seien in den Unterlagen unerwähnt. Hinweise auf Molche, Eidechsen, Ringelnattern und Blindschleichen würden in Unterlagen nicht erwähnt. Auch seien Libellen beobachtet worden. Zudem fehle ein Hinweis auf ein besetztes Storchennest in der Oldenbrokerstr. 10.

In der Stellungnahme der UNB wird dahingehend die Sachstandsermittlung als ausreichend und ausreichend aktuell bezeichnet. Zur Sicherstellung artenschutzrechtlicher Belange sei die Durchführung einer Biologischen Baubegleitung erforderlich. Bei Ausschluss einer Gefährdung der Gewässer durch sulfatsaure Böden über Auflagen könne davon ausgegangen werden, dass FFH Verträglichkeit vorliegt. Darüber hinaus sei nach UNB die Bilanzierung der Kompensationsflächen anzupassen und seien aufgrund der Barrierewirkung der angelegten Wege für die Moorfroschpopulation Ersatzbiotope anzulegen.

Beantwortung durch den Vorhabenträger:

Es seien alle geforderten Unterlagen und Gutachten eingereicht worden. Die Gutachten kämen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben verträglich mit den Zielen/ Vorgaben des Gemeinschaftsrechtes ist. Der Untersuchungsumfang für das wasserrechtliche Verfahren sei auf einem Scoping Termin festgelegt worden. Die Bestandserfassungen der vorausgegangenen Jahre seien in den Unterlagen mit dargestellt. Hinzu kämen neue und aktualisierte Gutachten. Durch die umfassenden Erfassungen der letzten Jahre seien sowohl der Urzustand als auch der Ist-Zustand ausreichend bekannt. So lägen für die Bestimmung der Biotoptypen eine Kartierung aus 2015 und eine weitere aus 2019 vor.

Aus der Beobachtung von Libellen könne nicht auf die Qualität des Lebensraumes geschlossen werden, da Libellen zur Jagd oft weite Flugstrecken zurücklegten. Für den Planungsraum sei gutachterlich kein Reproduktionsraum für Libellen festgestellt worden. Die Erfassung der Amphibien und Lurche basierten auf den Empfehlungen des NLWKN. Hinweise auf das Vorkommen von Reptilien hätten zum Zeitpunkt des Scoping Termins nicht vorgelegen. Die Reptilien profitierten auch von der Biologischen Baubegleitung.

Nach Angaben des Vorhabenträgers seien Seeadlerbruten erst in einer Entfernung von 9 km vorzufinden und somit für das Vorhaben artenschutzrechtlich irrelevant. Auch seien rastende Kraniche bekannt, jedoch seien dort brütende Kraniche nicht festgestellt worden und Kraniche für den wasserrechtlichen Antrag nicht relevant.

Der „neue“ Brutstandort des Weißstorches in der Oldenbroker Str. sei bekannt, jedoch für den wasserrechtlichen Antrag nicht von Belang, da der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Maßnahme ausgeschlossen werden können.

Für den Moorfrosch werde die mögliche Barrierewirkung dadurch beseitigt, dass die neu errichteten Zuwegungen angeböschert würden. Die Bilanzierung nach §15 BNatSchG werde angepasst.

B.III.3.5.3 Schutzgut Fläche

Die Maßnahme soll teilweise auf Flächen mit raumordnerischer Vorrangfunktion umgesetzt werden. Im Einzelnen werden durch den Gewässerausbau für die Zuwegung zur Windenergieanlage WEA B2 Flächen beansprucht, die laut LROP 2017 vorrangig dem Torferhalt (VRG Rohstoffsicherung) dienen sollen. Durch den Gewässerausbau für die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen WEA B1, WEA C1, WEA C2 und WEA C3 werden Flächen beansprucht, die laut LROP 2017 vorrangig der Rohstoffgewinnung (Torf) dienen sollen (VRG Rohstoffgewinnung). Für die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen WEA T1, WEA T2 und WEA T3 im Bereich der gültigen Torfabbaugenehmigung findet kein Gewässerausbau statt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2019) ist für die Standorte der Windenergieanlagen WEA B2, WEA B3, WEA T1, WEA T2 und WEA T3 ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt

Insgesamt werden im Rahmen des wasserrechtlichen Antrages 1978m Gräben überbaut oder verlegt. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist der Gewässerausbau nicht als raumbedeutsam zu beurteilen, da der Umfang der Maßnahmen bei 0,56 ha liegt und die Maßnahmen reversibel sind. Zudem ist der Gewässerausbau als solcher aufgrund der geringen Eingriffstiefe in den Bodenkörper nicht geeignet, die vorhandene Vorrangfunktion Rohstoffgewinnung zu beeinträchtigen. Eine Raumbedeutung gewinnt das Vorhaben erst mit der Anlage der Zuwegungen, die als solche aber gerade nicht Gegenstand der wasserrechtlichen

Plangenehmigung ist. Die zukünftigen Renaturierungsflächen der bestehenden und genehmigten Torfabbaufäche sind nicht von der Genehmigung betroffen.

Insbesondere zur Bewertung des Schutzgutes Fläche stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Stellungnahme zu Genehmigungsantrag Windkonzept Projektentwicklung GmbH & Co. KG/ Wiefelstede 12.11.2020
- Fachbeitrag zum Torfabbauverfahren im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „Torf“/ Planungsbüro Tapken 14.09.2020

Hinweise aus Beteiligung und Erörterung:

Es wird eingewendet, dass das Vorhaben gegen LROP und RROP verstoße, da keine Vereinbarkeit mit der Vorrangfunktion vorliege (Torferhalt und Rohstoffsicherung).

In einer ergänzenden Stellungnahme hält das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für den vorliegenden Ausnahmefall die Errichtung der Windenergieanlagen B1, C1, C2 und C3 im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Torf aufgrund der randlichen Lage der WEAn im Vorranggebiet und planerisch erheblich reduzierbaren und damit zu vernachlässigenden negativen Auswirkungen auf einen zukünftigen Torfabbau für realisierbar. Unter den Bedingungen,

- dass sich die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen C1, C2, C3 und B1 an vorhandenen Wegen orientieren bzw. am Rande des Vorranggebiets liegen,
- die Leitungen derart verlegt werden, dass zukünftig Torfentnahmen nicht behindert oder gar hierdurch Leitungen zerstört werden können,
- dass während der Durchführung des Vorhabens ausgekofferte Torfe (Wegegründung, WEA Fundamente u.a.) einer ordnungsgemäßen Verwertung durch ein Torfunternehmen zugeführt werden und
- dass die Betriebsgenehmigung auf die technische Lebensdauer der Anlagen befristet ist und der Rückbau der Anlagen so erfolgt, dass die Flächen wieder vernässt werden können

hält das LBEG eine Zustimmung der Rohstoffwirtschaft zur Errichtung der 4 WEAn im Vorranggebiet ausnahmsweise für möglich.

Es wird eingewendet, dass den Unterlagen nicht klar zu entnehmen sei, in welchem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht werden. Zudem werde eine Fläche von 0,8 ha zur Kompensation dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Nach der Stellungnahme des Referates 61/ Planung ist eine nachträgliche Heilung aller 9 Anlagen auf der Basis der Stellungnahme des LBEG vom 12.11.2020 möglich. Die Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Belangen bei den Schutzgütern Fläche und Sonstige Sachgüter sei nach Auffassung der Unteren Planungsbehörde in ausreichendem Umfang gelungen. Eine Auseinandersetzung mit raumordnerischen Belangen sei erfolgt. Entnommener Torf werde verwertet oder wieder eingebaut.

Beantwortung durch den Vorhabenträger:

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass gutachterlich die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Vorrangfunktion der Rohstoffgewinnung (LROP 2017) überprüft und bei dem vorliegenden Vorhaben bestätigt worden sei. Dies sei auch auf das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2019) zu übertragen.

Durch den Grabenneubau würden insgesamt 3.760 m² Fläche beansprucht. Dies erfolge mit Zustimmung der Flächeneigentümer. Die Kompensationsfläche befinde sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

B.III.3.5.4 Schutzgut Boden

Der Standort des geplanten WP Culturweg liegt im Bereich der Bodengroßlandschaft Küstenmarschen, Bodentyp „Erd-Hochmoor“. Der Boden gilt als nicht potentiell

berechnungsbedürftig, aber als Verdichtungsempfindlich. Zudem besitzt der Boden nur ein geringes ackerbauliches Potential.

Hinsichtlich der Geologie des Standortes ist unter einer schwach bis mäßig zersetzten Torfschicht an der Geländeoberfläche ein Horizont aus Klei zu finden (nicht an allen Standorten). An manchen Stellen ist unter dem oberflächennahen Torf wiederum Torf vorzufinden. Der oberflächige Torfhorizont erstreckt sich nach den vorliegenden Unterlagen bis in eine Tiefe von 2,00m bis 6,80m, tlw. unterbrochen durch einen Kleihorizont. Darunter schließt sich bis zu einer Endteufe von 35,00 m unter Geländeoberkante eine Schicht aus Feinsanden (stark mittelsandig) an, die den Grundwasserleiter darstellt.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist oberflächennah bis 2 m unter Geländeoberkante auf Teilflächen des Plangebietes und unterhalb von 2 m unter Geländeoberkanten im gesamten Plangebiet mit dem Vorkommen von sulfatsauren Böden zu rechnen.

Der bei der Herstellung der Gräben anfallende Boden wird (sofern nicht sulfatsauer) innerhalb der Baumaßnahme zur Verfüllung von Grabenabschnitten verwertet.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können während der Bauphase durch Bodenverdichtungen entstehen und liegen evtl. in der nicht ordnungsgemäßen Verwendung des gewonnenen Rohstoffs Torf oder des Aushubs. Weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch den wasserrechtlichen Antrag sind nicht ersichtlich.

Zusätzlich zu den angeführten Unterlagen liegen zur Bewertung des Schutzgutes Boden folgende Unterlagen zu Verfügung:

- NIBISKartenserver: Kartenmaterial
- Stellungnahme NLStBV vom 9.09.2020
- Stellungnahme LBEG vom 2.09.2020
- Geotechnischer Bericht/ Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2016)
- Geotechnische Stellungnahme zum Schutzgut Boden/ Wasser/ Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (9/ 2017)
- Geotechnische Stellungnahme/ Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (8/ 2017)
- Bodenkundliche Begleitungs- Aufgabenheft/ Böker & Partner (2017)

Hinweise aus Beteiligung und Erörterung:

Es wird eingewendet, dass das Vorhaben gegen BodenSchG und Moorschutzprogramm verstoße. Es führe zu erheblichen Bodenversiegelungen. Auf die Gefahr durch den Aushub sulfatsaurer Böden wird hingewiesen. Hier werde die Aufsichtspflicht beim Landkreis gesehen. Eine nachträgliche Genehmigung der Zuwegung (incl. Gewässerausbau) sei nicht zulässig.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde werde die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen gefordert. Insbesondere der Umgang mit sulfatsauren Böden sei von der zu beauftragenden Baubegleitung zu überwachen. Der Runderlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 12.02.2019 „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterial im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ sei zu beachten. Die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere die DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten und die DIN 19731: Verwertung von Bodenmaterial, seien zu berücksichtigen. Durch Fahrzeug- und Maschineneinsatz verdichtete Bodenschichten seien durch entsprechende Maßnahmen aufzulockern, um die ursprüngliche Bodenstruktur/-funktion wiederherzustellen.

Mit Hinweis auf die entsprechenden Normen (DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) und auf die LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25) werde die

Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) begrüßt.

Beantwortung durch den Vorhabenträger:

Der Bodenschutz werde in den Auflagen der Genehmigung u.a. bei der Umsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung berücksichtigt. Nach der Bodenkundlichen Baubegleitung würden für den Umgang mit eventuell auftretenden sulfatsauren Böden Regelungen getroffen, die von einem Bodensachverständigen während der Bauarbeiten begleitet und überwacht würden. Die Bodenkundliche Baubegleitung orientiere sich an den Vorgaben des LBEG.

B.III.3.5.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer:

Die Entwässerungsfunktion des Plangebiets erfolgt über die Sammlung und Rückhaltung des örtlich anfallenden Niederschlagswassers sowie die Ableitung des Oberflächenwassers in die übergeordneten Vorfluter. Die sich im Plangebiet befindenden Gewässer III. Ordnung dienen der Sammlung und Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers der direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Das Oberflächenwasser wird über die Gewässer III. Ordnung in die Gewässer II. Ordnung abgeleitet, welche von überörtlicher Bedeutung sind.

Der Standort des geplanten Windparks wird über das Käseburger Sieltief zur Weser hin entwässert. Die Wasserscheide zur Jade liegt unmittelbar westlich der Anlage WEA B3. Das Käseburger Sieltief ist als Funktion eines Gewässers II. Ordnung auch als FFH- Gebiet Nr. 187 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331) gemeldet und als Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“ am 21.12.2018 ausgewiesen worden. Ein großer Anteil des Vorhabengebietes wird über das Käseburgersieltief entwässert. Die Entfernung des Vorhabens zum FFH- Bereich und damit auch zum Landschaftsschutzgebiet beträgt allerdings fast 6.000 Meter

Grundwasser:

Aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Bodens ist die Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsgebiet gering (> 51 – 100 mm Jahresmittel). Nach dem NIBIS Kartenserver liegt die Grundwasseroberfläche bei – 1,00 m u GOK, in einem sehr großen Gebiet liegt die Grundwasseroberfläche zwischen 0 - - 1,00 m u GOK, eine Grundwasserfließbewegung ist kaum vorhanden. Die Auswertung der vom Gewässerkundlichen Landesdienst unterhaltenen Grundwassermessstellen zeigt nur eine geringe Grundwasserschwankung im Bereich von 0, 3 m. Das Schutzpotential für das Grundwasser wird als mittel beschrieben.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können über den baubedingten Eintrag von Schadstoffen durch die verwendeten Maschinen und über bau- und anlagebedingte Gefährdungen des Wasserkörpers über sulfatsauren Boden geschehen. Hierbei sind insbesondere mögliche schädliche Auswirkungen auf das FFH Gebiet „Teichfledermausgewässer“ Nr. 187 zu beachten. Des Weiteren können sich durch den Gewässerausbau die hydraulischen Verhältnisse im Gebiet soweit ändern, dass einerseits Bereiche zu stark entwässert, andererseits Bereiche gar nicht entwässert werden.

Da keine Grundwasserhaltung im Rahmen des wasserrechtlichen Antrages genehmigt wird, sind schädliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper unwahrscheinlich.

Folgende Beurteilungsunterlagen stehen insbesondere für die Beurteilung des Schutzgutes Wasser zu Verfügung:

- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den WP Culturweg, Entwässerungslageplan; K&R Ingenieure 15.04.2020
- FFH- Vorprüfung zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den WP Culturweg – Barghorn, Diekmann/ Mosebach, Juni 2020
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für den WP Culturweg; AquaEcology November 2020
- Geotechnische Stellungnahme zum Schutzgut Boden/ Wasser/ Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (9/ 2017)
- Geotechnische Stellungnahme/ Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (8/ 2017)

Hinweise aus Beteiligung und Erörterung:

In der Stellungnahme weist das NLWKN auf das Risiko für das FFH- Gebiet „Käseburger Sieltief“ durch sulfatsaure Böden hin und bittet um Ergänzung des Fachbeitrages. Des Weiteren sollten die externen Kompensationsmaßnahmen am Käseburger Sieltief so gestaltet sein, dass sie sich positiv auf das FFH- Gewässer auswirken.

Für das Vorhaben sieht der NABU in seiner Stellungnahme einen allgemeinen Verstoß gegen die WRRL und einen Verstoß gegen ständige Rechtsprechung des EuGHs (BVerwG 30.11.2020 9 A 5.20) bezüglich Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot. Der Urzustand sei nicht beurteilbar, daher könne die UVP nicht mehr durchgeführt werden. Die wasserrechtliche Genehmigung hätte den Zweck, Feuchtgebiete für WEAn trocken zu legen, die aktuell trockengelegten Gebiete könnten nicht mehr bewertet werden.

Es wird eingewendet, dass die wasserführenden Gräben unzureichend oder falsch beschrieben seien und die Eingriffe in den Wasserhaushalt die Standsicherheit der anliegenden, auf Holzpfählen gegründeten, Gebäude gefährdeten. Zudem komme es zur Änderung der Durchflussgeschwindigkeit in den geplanten Gräben. Der Wasserstand sei durch den Torfabbau abgesenkt worden und es wird darauf hingewiesen, dass ein umfangreiches wasserwirtschaftliches Gutachten des NABU hierzu vorliege.

Beantwortung durch den Vorhabenträger:

Hinsichtlich der potenziell sulfatsauren Böden finde eine bodenkundliche Baubegleitung statt. In dem Konzept zur BBB sei vor der Durchführung der Bauarbeiten eine tiefenorientierte Bodenerkundung in einem engen Raster vorgesehen. Als Vermeidungsmaßnahme werde der Aushub von sulfatsaurem Boden neutralisiert. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und ihrer Begleitung und Überwachung durch die BBB träten keine negativen Wirkfaktoren für das Oberflächengewässer auf. Aufgrund der Maßnahmentiefe von max. 2 m und der Ergebnisse einer stichprobenartigen Bodenerkundung sei im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung nicht mit erheblichen Vorkommen sulfatsaurer Böden zu rechnen.

Für den Träger des Vorhabens weist das Büro für Ingenieurbiologie darauf hin, dass keine Veränderungen auf das Grundwasser zu erwarten seien. Die neu anzulegenden Gräben würden in identischer Breite und Tiefe zu den überplanten Gräben hergestellt. Demnach werde kein Grundwasser angeschnitten und eine Grundwasserabsenkung sei nicht erforderlich. Sämtliche verfüllten und neuangelegten Gräben veränderten das Grundwassersystem nicht, da die neuen Gräben unmittelbar neben den verfüllten Gräben erstellt würden. Insofern seien durch die wasserrechtliche Genehmigung keine Auswirkungen auf Gebäude zu erwarten.

Die Bestandserfassungen der vorausgegangenen Jahre seien in den Unterlagen mit dargestellt. Hinzu kämen neue und aktualisierte Gutachten. Durch die umfassenden Erfassungen der letzten Jahre seien sowohl der Urzustand als auch der Ist-Zustand ausreichend bekannt. Aktuell vorliegende Daten seien ausreichend, um eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie nachzuweisen.

Durch die Neuanlage von Gräben, sowie die ausreichende Dimensionierung der Verrohrungen werde die Vorflutsituation aufrechterhalten. Eine Trockenlegung des Gebietes sei weder erforderlich, noch werde sie verursacht

B.III.3.5.6 Schutzgüter Klima/ Luft

Während der Bauphase werden räumlich und zeitlich begrenzt Schadstoffe infolge der Bautätigkeit ausgestoßen. Durch den Anschnitt bisher ungestörter Torfbereiche im Zuge des Gewässerausbaus kann es temporär durch Luftzufuhr zu verstärkter Torfzehrung in den Bodenbereichen, die von der Baumaßnahme betroffen sind, kommen.

Einwendungen zum Schutzgut Klima/ Luft liegen nicht vor.

B.III.3.5.7 Schutzgut Landschaft

Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild können baubedingt durch die Anlage der Baustelle und den Baubetrieb eintreten. Anlagebedingt sind durch den Gewässerausbau und die Schaffung von Ersatzgewässern keine Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Einwendungen zum Schutzgut Landschaft liegen nicht vor.

B.III.3.5.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die niedersächsischen Hochmoorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren vorhandenen archäologischen Funde und Befunde, insbesondere organische Substanzen wie z.B. aus Holz gebaute Wege, Moorleichen, Kleidung o.ä. sind wertvolle Informationsquellen, die durch die geplanten Grabenneubauten und Grabenverrohrungen unwiederbringlich zerstört werden können. In der Umgebung des Plangebietes, insbesondere im Moorkomplex (Ippeweger Moor/ Rasteder Moor/ Hankhauser Moor/ Lehmdor Moor) sind bei Arbeiten im Moor bzw. beim Torfabbau viele prähistorische Funde gemacht worden.

Auf der Fläche mit Erdarbeiten ist mit ähnlichen Moorfunden zu rechnen. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde sind jedoch obertägig nicht sichtbar. Aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) besteht die Pflicht, jegliche archäologischen Boden- und Moorfunde den Denkmalbehörden zu melden und die Arbeiten zunächst ruhen zu lassen, bis sich die Behörde ein Bild von der Lage machen kann.

Hinweise aus Beteiligung und Erörterung:

Die Untere Denkmalschutzbehörde weist auf die Bedeutung der Moore für ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale hin und dass während der Bauarbeiten mit solchen Funden zu rechnen sei. Der Fund von u.a.: Hölzern von Wegen, Einbäumen, Knochen oder anderen Resten von Moorleichen wie Haut, Stoffen oder Fell, Metallobjekten, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren seien gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und daher der unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu melden. Darüber hinaus seien Bodenfunde und Fundstellen nach §14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach Anzeige unverändert zu lassen, bzw. sei für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

B.III.3.5.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden durch die wasserrechtliche Genehmigung nicht gesehen. Geringfügig können während der Bauphase Einschränkungen in der Erholungseignung des Plangebiets bestehen. Diese Wechselwirkung zwischen dem Schutzgut Landschaft und dem Schutzgut Mensch ist temporär und daher als weniger erheblich anzusehen.

B.III.3.6. Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Schutzgüter nach §12 UVPG

B.III.3.6.1 Schutzgut Mensch

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch den Baubetrieb infolge von Lärmimmissionen und eingeschränkter Erholungsnutzung auftreten. Beide Störungen können als nicht erheblich eingestuft werden, da zum einen beauftragt wird, dass nur Geräte nach dem neuesten Stand der Technik eingesetzt werden und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum

Schutz gegen Baulärm gilt. Hiernach sind Immissionsrichtwerte nach 3.1.1. AVV (Nr. c) tagsüber 60 dB und nachts 45 dB festgesetzt (Nacht von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr).

Staub- Emissionen, die durch die erheblichen Transportbewegungen auf trockenen, hauptsächlich unbefestigten Wegen entstehen, können vermieden werden, indem diese Wege bei Trockenheit benetzt werden.

Die wasserwirtschaftliche Funktion des neuangelegten Grabensystems wurde durch die Braker Sielacht bestätigt. Seitens der Fachbehörden wurden hierzu keine Bedenken geäußert.

Einschränkungen der Erholungsfunktion der Landschaft sind temporärer Art und daher nicht als erheblich einzustufen. Die Schonung der im Plangebiet vorhandenen Versorgungsleitungen und die Sondierung möglicher Kampfmittelreste wird beauftragt.

Die kurzzeitige Kumulierung mit weiteren Vorhaben, wie der baubedingten Lärmimmission beim Ausbau der Zuwegung für den Windpark und der Errichtung der Windenergieanlagen, ist bei Berücksichtigung der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ zumutbar und somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.

B.III.3.6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In Bezug auf die Durchführung der wasserbaulichen Maßnahmen ist deren mögliche Wirkung auf Arten und Lebensgemeinschaften, den Verlust von Lebensraumfunktionen und eine mögliche Zerschneidung von Lebensräumen der Fauna zu bewerten. Überdies sind mögliche schädliche Wirkungen auf Schutzgebiete zu betrachten. Grundsätzlich ist zu beurteilen, ob zur Beurteilung die vorliegende Sachverhaltsermittlung ausreicht und ob die gesetzlichen Vorgaben zu Vermeidung und Ausgleich berücksichtigt werden.

Die Sachstandsermittlung ist zur Beurteilung des Sachverhaltes ausreichend und auch aktuell genug. Im Verwaltungsgerichtsverfahren gerügte Defizite wurden durch Nacherhebungen beseitigt. Der Untersuchungsumfang erfüllt in Bezug auf die untersuchten Arten und die Untersuchungstiefe die rechtlichen Anforderungen.

Mit der Durchführung der Biologischen Baubegleitung werden die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen getroffen. Mit der Anböschung der neu errichteten Wege werden mögliche Zerschneidungen des Lebensraumes des Moorfrosches vermieden, sodass die Anlage von Ersatzbiotopen nicht erforderlich wird. Mit der Neubilanzierung des Eingriffes in das Grabensystem und der Anpassung der Kompensationsfläche sind die Vorgaben des Naturschutzrechtes hinsichtlich des notwendigen Ausgleiches berücksichtigt.

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

In der Unterlage zur FFH- Verträglichkeits -Vorprüfung werden mögliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebiets Nr. 187 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331) und das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“ überprüft. Hiernach können Beeinträchtigungen durch bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen auf das FFH-Gebiet auch aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Ergänzend dazu ist festzustellen, dass mit Umsetzung der bodenkundlichen Baubetreuung auch Gefährdungen des Gewässers durch sulfatsaure Böden ausgeschlossen werden können. Nach dem Prüfungsergebnis der Unterlage zur FFH-Verträglichkeits- Vorprüfung kann zusätzlich davon ausgegangen werden, dass auch keine Gefährdung für die westlich und südwestlich gelegenen FFH Gebiete „Ellernbusch/ Eichenbruch“ (Gmde. Rastede/ 6 km Entfernung) und den nördlich gelegenen Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Gmde. Jade/ 11km Entfernung) besteht. Berücksichtigt man auch hier die Vermeidungswirkung der bodenkundlichen Baubegleitung, so ist insgesamt für das Vorhaben eine Verträglichkeit mit der FFH Richtlinie festzustellen, da das Vorhaben nicht gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG geeignet ist, die genannten FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Da die rechtlichen Vorgaben erfüllt sind, ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vorliegt und

das Vorhaben im Hinblick auf dieses Schutzgut auch unter Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Hinsichtlich des kumulierenden Vorhabens Windpark „Culturweg“ sind keine Hinweise zu erkennen, die dieses Ergebnis einschränken können.

B.III.3.6.3 Schutzgut Fläche

Das beantragte Vorhaben selber führt hinsichtlich des Schutzgutes Fläche und der im Bereich des Vorhabens durchgeführten Flächennutzungen und der Vorrangfunktion „Rohstoffgewinnung“ zu keinen Beeinträchtigungen, da Umfang und Ausmaß nicht raumbedeutsam sind. Sollten bei dem Gewässerausbau trotz der geringen Ausbautiefe tatsächlich auch Torfe ausgekoffert werden, so sind diese vorsorglich zur ordnungsgemäßen Verwertung einem Torfunternehmen zuzuführen.

Bei Berücksichtigung der Hinweise des LBEG ist davon auszugehen, dass auch für das kumulierende Vorhaben „Errichtung der Windenergieanlagen und Ausbau der Wege-Infrastruktur“ nach BImSchG eine Verträglichkeit mit dem Schutzgut Fläche festgestellt werden kann. Auch unter Einbeziehung kumulierender Vorhaben sind daher keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Fläche“ zu erkennen, die der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

B.III.3.6.4 Schutzgut Boden

Durch die Durchführung der bodenkundlichen Baubegleitung ist sichergestellt, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch potenziell anstehendes sulfatsaures Bodenmaterial ausgeschlossen werden können. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden den Bodenverhältnissen angepasste (leichte) Fahrzeuge und Maschinen verwendet und falls erforderlich Bodenplatten ausgelegt. Mögliche Bodenverdichtungen werden nachträglich beseitigt. Das entnommene Bodenmaterial wird an anderer Stelle wieder eingebaut oder ordnungsgemäß verwertet. Auch im Hinblick auf kumulierende Vorhaben bestehen keine Hinweise auf Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch das Vorhaben.

B.III.3.6.5 Schutzgut Wasser

Im Rahmen der Herstellung der Zuwegungen und der Aufstellung von 9 Windenergieanlagen im Windpark Culturweg wird das örtliche Gewässernetz kleinräumig umstrukturiert. Durch die Neuherstellung von Gräben, die in das örtliche Gewässersystem eingebunden werden, wird die Entwässerungsfunktion nicht gemindert. Das anfallende Niederschlagswasser wird durch das Bauvorhaben in Qualität und Quantität nicht verändert. Das örtliche anfallende Oberflächenwasser kann auch zukünftig im Gewässersystem aufgefangen, zurückgehalten und abgeleitet werden. Der Verlust von Oberflächengewässern wird durch die Anlage neuer Seitengewässer am Käseburger Sieltief kompensiert. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie liegt vor.

Beeinträchtigende Wirkungen auf das Grundwasser durch den Umbau des Gewässersystems sind nicht zu erkennen. Bei Ausschluss einer Gefährdung der Gewässer durch sulfatsaure Böden über Auflagen ist davon auszugehen, dass eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gewässer „Käseburger Sieltief“ und weiteren FFH Gebieten vorliegt. Eine Gefährdung des Schutzgutes „Wasser“ durch das Vorhaben ist nicht feststellbar.

B.III.3.6.6 Schutzgut Klima Luft

Belastende Wirkungen auf das Schutzgut Klima sind gering, sodass nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft sind nicht zu erwarten sind.

B.III.3.6.7 Schutzgut Landschaft

Beeinträchtigende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten

B.III.3.6.8 Kultur- und Sachgüter

Mit den Hinweisen der Denkmalschutzbehörde ist sichergestellt, dass Vorgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Sinne des UVPG stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

B.III.3.6.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Während der Bauphase kann es zur Einschränkung in der Erholungseignung des Plangebiets kommen. Diese Wechselwirkung zwischen dem Schutzgut Landschaft und dem Schutzgut Mensch ist temporär und daher als weniger erheblich anzusehen.

Mögliche schädliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgut Boden durch Abbau sulfatsaurer Böden, dem Schutzgut Wasser und dem Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt werden durch Vermeidungsmaßnahmen und die bodenkundliche Baubegleitung im Schutzgut Boden bereits bewältigt und können daher für die weiteren Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Auswirkungen der veränderten Gewässerführung auf das Schutzgut „Mensch“ oder das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ durch geänderte Oberflächen- bzw. Grundwasserverhältnisse sind nach den vorgelegten Gutachten bzw. der Aussage der Verbandsvertreter nicht zu erkennen.

B.III.3.7. Zusammenfassung der Bewertung der Umweltauswirkungen §25 UVPG

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach §2 UVPG die Ermittlung, die Bewertung und die Beschreibung der Umweltwirkungen auf Menschen, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der Wechselbeziehungen und der Auswirkungen auf kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch** wurden insbesondere hinsichtlich Lärm- bzw. Staubimmissionen überprüft. Vermeidungsmaßnahmen insbesondere während der Bautätigkeit verhindern Belästigungen im Hinblick auf das Schutzgut.

Die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft** sind naturschutzrechtlich und nach den Regelungen zu Wasser- und Bodenschutz beurteilen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht verbleiben auch durch die biologische Baubegleitung nach Umsetzung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen sowie durch die Umsetzung der Kompensation keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Mögliche nachteilige Umweltwirkungen werden beim Schutzgut Boden über eine bodenkundliche Baubegleitung und Vorgaben zum Umgang mit sulfatsauren Bodensubstraten ausgeschlossen.

Für die **Schutzgüter Fläche, Luft und Klima** sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die **Schutzgüter Kultur- und Sachgüter** werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Belange des Denkmalschutzes sind entweder nicht betroffen oder werden über Nebenbestimmungen geregelt.

Unter Beachtung aller Aspekte sind durch den beantragten Gewässerausbau keine für die Entscheidung bedeutsamen bzw. erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind in den Antragsunterlagen ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet worden. Sie können daher in der Abwägung bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt werden. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken liegen nicht vor.

Die Stellungnahmen aus der TÖB-Beteiligung wurden berücksichtigt, soweit sie die Schutzgüter nach UVPG betreffen. Die Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden ebenfalls berücksichtigt.

B.IV. Entscheidung über die Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände

B.IV.1. Einwendungen im Anhörungsverfahren nach § 70 WHG i. V. m. § 73 VwVfG

B.IV.1.1. Einwender 1

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wurden Einwendungen von den Anwohnern Eheleute Chris Simalidou Marzioch und Uwe Marzioch, Wolfstraße 11, 26939 Ovelgönne erhoben.

Dementsprechend seien nicht unparteiische Bewertungen/ gutachterliche Stellungnahmen erfolgt, durch die die Planungen des Vorhabensträger begünstigt würden.

Die Unterlagen wurden von unabhängigen Gutachterbüros erstellt. Die Erstellung der Unterlagen und Gutachten erfolgte nach gängigen und vorgeschriebenen sowie nachvollziehbar dargelegten Methoden, Leitfäden und gesetzlichen Vorgaben. Der Umfang der jeweiligen Untersuchungen / Gutachten wurde im Rahmen des Scopingtermines festgelegt.

Die Vorbereitung der Wege von der Barghomer Straße sei in einer Nacht- und Nebelaktion umgesetzt worden. Außerdem sei eine Zuwegung ohne gültige Baugenehmigung im Jahr 2016/2017 mit Duldung der Kreisverwaltung angelegt worden.

Durch den Antrag auf sofortigen Vollzug vom 17.11.2016, basierend auf der 1. Teilgenehmigung durch den LK Wesermarsch vom 25.11.2016, wurden die Baumaßnahmen seinerzeit rechtmäßig begonnen.

Zum von den Windenergieanlagen ausgehenden Schall wird u.a. auf die Schallquelle Autobahn A 20 verwiesen, die noch in der Planung ist.

Dies ist nicht Bestandteil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Als Eigentümer eines Wohngebäudes auf Holzpfählen, gefährdeten die Eingriffe in den Wasserhaushalt die Sicherheit und den Bestand der Gebäude (Standicherheit).

Wie in den Antragsunterlagen aufgeführt, sind durch die wasserbaulichen Maßnahmen keine Auswirkungen auf Wohngebäude zu erwarten. Zudem sind den Verfahrensunterlagen ein hydrogeologisches Gutachten sowie eine geotechnische Stellungnahme beigefügt, welche darlegen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen kommen wird.

Es erfolgte ein Eingriff in den Wasserhaushalt eines bisher überwiegend als Grünland genutzten Geländes.

Das Wasserregime wird sich nicht weiträumig verändern. Die Aufrechterhaltung der Vorflut erfolgt durch die Anlage neuer Gräben.

Es fehlten in den Unterlagen landschaftsprägende Bäume (-> so fehlten in einem kleineren Wäldchen vier größere Eichen mit entsprechenden Stammumfängen, ca. 1 ha großer Wald mit jüngeren Birken), Wald-/Busch- und Biotopflächen, wasserführende Gräben zwischen einzelnen Grünlandflächen seien unzureichend oder gar falsch beschrieben worden.

Es fehlen konkrete Hinweise seitens der Einwender, um welche Bäume/Biotopflächen/Gräben es sich handelt. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Wasser wurde, wie auf dem Scopingtermin besprochen und ergänzend vom NLWKN gefordert wurde, zum einen die vorhandene Biotopkartierung nach Drachenfels (2016/2020) aus dem Jahr 2015 herangezogen sowie zum anderen eine Erfassung der betroffenen Gräben inklusive 20 m Puffer im Spätsommer/Herbst 2019 mit detaillierteren Angaben und Einstufungen gemäß dem Bremer Biotopschlüssel (Hellberg & Nagler 2013) durchgeführt. Bei Wäldern und Kleingehölzen werden keine Einzelbäume mit Stammdurchmessern gemäß den Kartierschlüsseln erfasst. Zusätze in der Karte oder Beschreibungen im Text weisen auf Besonderheiten der Biotopflächen hin.

Gräben werden als „tostlose Vertiefungen“ mit „minderwertigem Bewuchs“ und teilweise „Schutt verfüllt“ beschrieben. Illegale Schotterwege seien vom Vorhabensträger verursacht worden.

Der Ist-Zustand der Gräben wurde nach gängigen Methoden durchgeführt. Da teilweise die Erschließung im Rahmen der 1. Teilgenehmigung genehmigt und abschnittsweise bereits umgesetzt wurde, konnte auch nur dieser Zustand im Rahmen der ergänzenden Grabenkartierung aufgenommen werden. Bei den Gräben, wo schon eine Überbauung stattgefunden hat, wurde an diesen Stellen der angrenzende Restgraben untersucht. In den Gutachten sind Fotos zu den angetroffenen Zuständen der Gräben enthalten.

Gräben, die häufig Wasser führen, würden für das Heranwachsen von Libellen als ungeeignete Gewässer benannt, obwohl die Einwender in „ihrem“ Biotop Libellen auch auf der Jagd beobachten. Es stelle sich die Frage, wo deren Larven heranwachsen.

Libellen sind Fluginsekten, die abhängig von der Art große Distanzen überwinden können. So sieht man selbst Fließgewässerarten wie Prachtlibellen (*Calopteryx splendens*, *C. virgo*) immer wieder viele Kilometer von ihren Entwicklungsgewässern entfernt in anderen Lebensräumen. Großlibellen wie Königlibellen, Heidelibellen oder Mosaikjungfern jagen regelmäßig in attraktiven nahrungsreichen Flächen weit außerhalb (d.h. mehrere Kilometer entfernt) von den Gewässern, an denen sie sich entwickelt haben (z.B. Waldränder, Blühflächen auf Ackerstandorten, Brachen). Arten wie die Südliche Heidelibelle, Kleine Königlibelle oder Schabrackenlibellen wandern sogar über Distanzen von einigen hundert Kilometern. Aus der Beobachtung von Libellen in Landlebensräumen kann nicht auf die Qualität von Gräben in der Umgebung des Beobachtungortes geschlossen werden. Dazu bräuchte es konkrete Hinweise auf Exuvien, Larven oder eierlegende und schlüpfende Tiere an den entsprechenden Gräben. Solche Beobachtungen wurden im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt und sind auch aufgrund der Strukturen der Gräben sehr unwahrscheinlich.

Bei den Amphibien blieben verschiedene Arten unerwähnt, nicht erwähnter Birkenwald als potenzielles Überwinterungsgebiet, Teichmolche würden nicht genannt, obwohl welche festgestellt worden seien.

Die Erfassung der Amphibien/Lurche basieren auf den Empfehlungen des NLWKN. Es wurde eine flächendeckende halbquantitative Erfassung mit Reproduktionsnachweisen durchgeführt (vgl. Fachbeitrag Lurche). Hierbei wurden neben Sichtbeobachtungen, auch Rufaktivitäten aufgezeichnet, gezielte Lurchsuche und Prüfung des Gebietes hinsichtlich potenzieller Überwinterungsgebiete sowie Wanderwege aufgenommen. Insgesamt konnten fünf Amphibienarten nachgewiesen werden. Teichmolche wurden hierbei nicht nachgewiesen. Es fehlt ein konkreter Hinweis, wo Teichmolche im Gebiet vorkommen sollen. Sämtliche genannte Maßnahmen zur Vermeidung sind zum Schutz aller Amphibienarten geeignet.

Das Vorkommen von Reptilien sei vollkommen ignoriert worden, es bestünden Nachweise von Eidechsen, Blindschleichen und Ringelnattern.

Im Rahmen des Scopingtermines wurden am 22.10.2019 die erforderlichen Bestandserfassungen festgelegt. Hinweise auf Vorkommen von Reptilien lagen zu dem Zeitpunkt nicht vor und wurden auch nicht gefordert. Im Rahmen des wasserrechtlichen

Antrages ist es nicht erforderlich alle Faunengruppen zu untersuchen. Die Untersuchungen müssen verhältnismäßig und in der Lage sein, die Auswirkungen des Vorhabens ausreichend einschätzen zu können. Durch die ausgearbeiteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Lurche (z.B. Bauzeiten, Fangzäune) sowie durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen profitieren auch mögliche vorkommende Reptilienarten.

Angaben zu Brut- und Rastvogelvorkommen seien unzureichend. Ein Storchennest auf dem Grundstück Oldenbroker Straße 10 wurde sei nicht erfasst worden, obwohl seit mehreren Jahren dort Störche brüteten. Im Torfabbaugebiet kämen im vergangenen Jahr zwei Kraniche vor, zumindest als Rastvögel.

Es werden keine Konflikte im Zusammenhang mit den wasserbaulichen Maßnahmen und den hier erwähnten Arten gesehen.

Die vorgebrachten Bedenken wurden im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde geprüft, mit dem Ergebnis, dass keine weiteren Auflagen erforderlich sind.

B.IV.1.2. Einwender 2

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wurden Einwendungen unter dem Kopfbogen des Initum e.V. für die NABU Ortsgruppe Jade – Ovelgönne / Moorriem sowie die Kreisgruppe Wesermarsch des LBU Niedersachsen und dem Verein Initum e.V. im Namen sämtlicher Mitglieder erhoben durch Frau Rebehn die Vorsitzende.

Hier ist anzumerken, dass gemäß der Email des LBU Niedersachsen vom 06.07.2021, die Vollmacht für Frau Rebehn widerrufen wurde. Der LBU hat Mitgliedsvereine. Diese können mit einer Vollmacht des LBU Stellungnahmen abgeben. Aktuell liegt keine Anfrage einer Mitgliedsgruppe vor. Eine Kreisgruppe des LBU gibt es nicht. In der Anmeldung zum Erörterungstermin führt Frau Rebehn den LBU nicht mehr auf.

Somit wurden die Einwendungen mangels Vollmacht letztlich nicht wirksam für den LBU vorgetragen.

Im Einzelnen wurde folgendes vorgetragen:

Es wird angeblich kein ergebnisoffenes Verfahren geführt und das Ergebnis wird als feststehend vorausgesetzt.

Sowohl UVP als auch Widerspruchsverfahren werden ergebnisoffen geführt, insbesondere sind Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidungen (Verwaltungsgericht Oldenburg: 1A 2654/18 und Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg) in die Unterlagen, soweit sie das Wasserrecht betreffen, eingearbeitet worden (Heilungsverfahren).

Ratsbeschluss Rückstellung aller WKA für das Gemeindegebiet -> andere Planvorhaben wurden bereits zurückgestellt, auch Antrag WP Barghorn müsse daher zurückgestellt werden. Das Gemeindliche Einvernehmen zur Planfeststellung hätte unterlassen werden müssen.

Der Landkreis verhalte sich unverhältnismäßig mit der allgemeinen Rückstellung, wenn bereits laufende Anträge für WKA zurückgestellt würden, aber andererseits dieser Antrag mit erkennbarer Absicht der Vorbereitung zur Planfeststellung einleite -> Gleichbehandlungsgrundsatz

Bei dem hier zu betrachtenden Vorhaben handelt es sich nur um die wasserbaulichen Maßnahmen. Das Verfahren für die Beantragung der WEA erfolgt über einen separaten Antrag gemäß BImSchG. Überdies liegt dem Landkreis Wesermarsch kein Antrag auf Zurückstellung durch die Gemeinde Ovelgönne vor. Gemäß der Stellungnahme der Gemeinde Ovelgönne vom 16.03.2021 bestehen hinsichtlich des Vorhabens keine Bedenken.

UVP als wesentlicher Gegenstand der Planfeststellung könne nicht mehr durchgeführt werden, da eine Bewertung des Urzustandes nicht mehr möglich sei. Frühere Einschätzungen seien bereits vom OVG als fehlerhaft verworfen worden.

Der Untersuchungsumfang für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde auf dem Scopingtermin am 22.10.2019 festgelegt, die Bestandserfassungen aus den vorangegangenen Jahren sind in den Unterlagen mit dargestellt, neue Erfassungen wie eine aktualisierte Bestandserfassung der Gräben, eine Potenzialansprache zu Libellen und Untersuchungen zur WRRL wie die Fischfauna wurden auf dem Scopingtermin bestimmt. Durch die umfassenden Erfassungen in den letzten Jahren ist der Urzustand vor Baubeginn sowie der Ist-Zustand ausreichend bekannt.

Illegal durchgeführte Grabenumlegung

Durch den Antrag auf sofortigen Vollzug 17.11.2016, basierend auf der 1. Teilgenehmigung durch den LK Wesermarsch vom 25.11.2016 wurden die Baumaßnahmen seinerzeit zulässigerweise begonnen.

Die UWB stellte fest, dass die bereits durchgeführten Maßnahmen an den Gewässern nicht innerhalb der letzten Monate stattgefunden haben können. Die Verrohrungen Nr. 7 bis Nr. 10 (Bezeichnungen lt. Antragsunterlagen) waren durch den starken Bewuchs der Gräben nicht zu erkennen. Die hergestellten Gräben im Bereich der geplanten WEA C1 und WEA C2 wiesen ebenfalls einen starken Bewuchs auf. Die Grabenverfüllungen im Bereich der geplanten WEA C1 und WEA C2 sowie die Grabenverfüllung des ca. 166m langen Grabens sind ausgeführt worden.

Westlich der geplanten WEA C3 endet die Erschließung, weitere Veränderungen am Grabensystem sind nicht erkennbar. (Ortstermin am 29.07.2021)

Wie sollen bereits trockengelegte (oder versucht trocken zu legende) Gebiete bewertet werden?

Geschützte Feuchtgebiete würden für WEA trockengelegt

Wie soll die für das Gebiet vorgeschriebene Wiedervernässung stattfinden?

Durch den Bau der WEA ist eine Trockenlegung des Gebietes weder erforderlich noch wird sie verursacht und ist auch nicht beabsichtigt. Für die Erschließung des Windparks sind Grabenverrohrungen und -verfüllungen erforderlich. Durch die Neuanlage von Gräben sowie die ausreichende Dimensionierung der Verrohrungen wird die Vorflutsituation aufrechterhalten. Eine Renaturierung der Torfabbauf Flächen nach Abbauende ist auch mit WEA möglich -> Mögliche Auswirkungen auf die Renaturierung werden in den Verfahrensunterlagen zum BImSchG-Antrag dargestellt und bewertet.

Der Boden in dem Gebiet sei sulfatsauer, eine derartige Veränderung der Bodenstruktur sei nicht gestattet.

Der Umgang mit potenziell sulfatsaurem Boden ist in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Es findet eine bodenkundliche Baubegleitung statt, die vom Büro Böker und Partner (2017) ausgearbeitet wurde. Als Maßnahme vor der Bearbeitung des Bodens wird in dem Konzept eine flächige, tiefenorientierte Erkundung mit engem Raster empfohlen.

Sollten Böden mit sulfatsauren Eigenschaften anfallen, sind diese durch Zugabe von Kalk auf den Bodenaushub und in die Baugrube zu neutralisieren, so dass es zu keinen Lösungsprozessen und Mobilisierungen von Schwermetallen im Boden kommt. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Begleitung und Überwachung durch die BBB treten keine Wirkfaktoren auf, die sich negativ auf die Qualität der Oberflächengewässer und damit auch auf die dort lebende Flora und Fauna auswirken können. Ein Verbot zur Veränderung der Bodenstrukturen besteht nicht.

Da die zu bearbeitenden bzw. neu anzulegenden Gräben eine Tiefe von 2 m nicht überschreiten, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Sedimente und Wasserkörper durch die Baumaßnahmen auszugehen. Um zusätzlich die tatsächlichen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet stichprobenartig zu überprüfen, wurden an fünf Stellen Proben aus den

bereits bestehenden Gräben genommen. In drei Gräben war Wasser vorhanden, das als direktes Probenmaterial verwendet wurde, zwei Gräben waren trocken und führten kein Wasser. In diesen beiden Gräben wurde je eine Sedimentprobe entnommen und im Labor mit entionisiertem Wasser für 10 Minuten unter Rühren aufgeschlämmt. Der Wasserüberstand wurde anschließend wie die drei übrigen Wasserproben mit einem pH-Meter vermessen. Die Messergebnisse zeigen deutlich, dass die Grabensedimente ausschließlich aus torfartigem Material bestanden und lediglich die für Moor- und Torflandschaften Fachbeitrag WRRL Windpark Culturweg - Barghorn typischen pH-Werte im Bereich 4 bis 6 aufwiesen. Ein Einfluss von sulfatsauren Böden war nicht erkennbar

Feuchtwiesen würden nicht ausreichend gewürdigt.

Der Untersuchungsumfang wurde beim Scopingtermin am 22.10.2019 festgelegt. Auf Grundlage der Biotoperfassung im Jahr 2015 wurde eine detaillierte Erfassung der Gräben inklusive 20 m Puffer im Jahr 2019 ergänzt.

Die Unterlagen seien veraltet, Vorkommen vom Kranich und Seeadlerhorst seien nicht berücksichtigt worden.

Die Avifaunaerfassung erfolgte in den Jahren 2015, 2016, ergänzt 2017 und sind damit ausreichend aktuell.

Alle Arten, die den Raum regelmäßig zum Zeitpunkt der Erfassungen nutzten, wurden dargestellt und bewertet. Die Methoden sind dazu geeignet, alle Arten, die im Raum vorkommen, zu erfassen.

Zudem werden keine Konflikte im Zusammenhang mit den wasserbaulichen Maßnahmen und den hier erwähnten Arten (Seeadler, Kranich) gesehen. Die beiden Arten treten im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgäste und nicht als Brutvögel auf, deshalb ergibt sich für den Seeadler und für den Kranich keine Betroffenheit

Die vorgebrachten Bedenken wurden im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde geprüft, mit dem Ergebnis, dass keine weiteren Auflagen erforderlich sind.

B.IV.2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.IV.2.1. Landkreis Wesermarsch, Kreisstraßen

Keine Betroffenheit

B.IV.2.2. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Formulierten Auflagen und Hinweise wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.2.3. Avacon AG

Keine Betroffenheit

B.IV.2.4. Landkreis Wesermarsch, Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken. Auflagen oder Hinweise wurden nicht formuliert.

B.IV.2.5. NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Keine Bedenken. Die vorgebrachten Hinweise berühren den beantragten Gewässerausbau nicht. Die fachlichen Hinweise und Empfehlungen des NLWKN vom 28.07.2020 sind in die vom Träger des Vorhabens vorgelegten und ergänzten Antragsunterlagen eingegangen. Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

B.IV.2.6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Keine Bedenken. Es wurden Hinweise formuliert, die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden.

B.IV.2.7. Landkreis Wesermarsch, Raumordnung

Keine Bedenken.

B.IV.2.8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Belange des Landes Niedersachsen und des Landkreis Wesermarsch, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), sind berührt.

Der geplante Gewässerausbau im Zuge der Landstraße 864, Oberströmische Seite ist bereits abgestimmt und es wurde eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Für die erforderliche Sondernutzungserlaubnis im Zuge der Kreisstraße 210 ist der Vorhabenträger mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) und dem Landkreis Wesermarsch in Kontakt.

B.IV.2.9. Braker Sielacht

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die formulierten Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.2.10. EWE Netz GmbH – Netzregion Oldenburg / Varel

Keine Bedenken. Formulierten Hinweise wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.2.11. TenneT TSO GmbH

Es liegt keine Betroffenheit vor.

B.IV.2.12. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie

Zum Vorhaben wurde gemäß § 20 NDSchG das Benehmen mit der Fachbehörde, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, am 17.07.2020 durch den FD 63 hergestellt.

B.IV.2.13. Gemeinde Ovelgönne

Keine Bedenken.

B.IV.2.14. Landkreis Wesermarsch, Bauaufsicht

Keine Bedenken.

B.IV.2.15. Landkreis Wesermarsch, Untere Denkmalschutzbehörde

Die formulierten Nebenbestimmungen wurden im Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmung aufgenommen.

B.IV.2.16. Landkreis Wesermarsch, Untere Wasserbehörde

Es bestehen keine Bedenken. Die formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.2.17. Landkreis Wesermarsch, Untere Naturschutzbehörde

Die formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.2.18. Landkreis Wesermarsch, Untere Bodenschutzbehörde

Es bestehen keine Bedenken. Die vorgebrachten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.IV.3. Stellungnahmen der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände

B.IV.3.1. NABU Niedersachsen e.V. vertreten durch Anwaltskanzlei Dr. Engbers

Es wird folgendes vorgetragen:

Es werde kein ergebnisoffenes Verfahren geführt und das Ergebnis werde als feststehend vorausgesetzt.

Sowohl UVP als auch Widerspruchsverfahren werden ergebnisoffen geführt, insbesondere sind Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidungen (Verwaltungsgericht Oldenburg: 1A 2654/18 und Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg) in die Unterlagen, soweit sie das Wasserrecht betreffen, eingearbeitet worden (Heilungsverfahren).

Unzureichende Ermittlung in Bezug auf das Schutzgut Wasser beim Thema Brand einer WEA. Unterlagen seien defizitär.

Die Thematik Brandschutz und Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Rahmen der Beantragung der WEA nach BImSchG zu betrachten und nicht Bestandteil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Grabenverfüllung und -verrohrung sowie -neuanlage.

Untersuchung zu Auswirkungen der Änderung der Fließrichtung im Bereich Culturweg auf die Entwässerung des aktuell als Torfabbaugelände genutzten Bereiches fehlen.

Durch das beantragte Projekt werden sich keine Fließrichtungen ändern – dies ist daher kein Gegenstand in den Verfahrensunterlagen.

Unterlagen des geotechnischen Berichts enthielten keine Aussagen zu den Auswirkungen auf das Grundwasser, sondern u. a. Aussagen, dass das Grundwasser betonangreifend sei – Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben sei unklar.

Die Unterlagen wurden hauptsächlich für das Verfahren nach BImSchG erstellt und enthalten demzufolge Aussagen, die nicht unmittelbar mit dem beantragten Vorhaben in Zusammenhang stehen. Sie bilden jedoch auch die notwendigen Grundlagen für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt ab. Die entsprechenden Hinweise zu den Gutachten und dem Hintergrund der Erstellung sind in den Unterlagen enthalten.

Aussagen zur Vermischung verschiedener Grundwasserschichten seien im Gutachten enthalten.

Frage nach Anzahl der Pfähle sowie wasserführender Schichten.

Betroffenheiten von Gräben durch Grundwasservermischung seien unklar.

Nicht Bestandteil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Grabenverfüllung und -verrohrung sowie -neuanlage.

Die vorgebrachten Bedenken wurden im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde geprüft, mit dem Ergebnis, dass keine weiteren Auflagen erforderlich sind.

B.V. Begründung / Gesamtabwägung

Nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung liegt ein Gewässerausbau vor, wenn auf Dauer ein Gewässer hergestellt, beseitigt oder umgestaltet wird. Bei den beantragten Maßnahmen werden Gewässer

hergestellt, beseitigt oder umgestaltet, im Rahmen der Erschließung des Windparks Culturweg. Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau ist §§ 68 ff. WHG i.V.m. §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden.

Zunächst ist zu prüfen, ob durch den geplanten Gewässerausbau Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind. Der beantragte Gewässerausbau findet im Rahmen der Erschließung eines Windparks statt. Der Windpark wird von einem privaten Vorhabenträger errichtet. Somit handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein überwiegend privatnütziges Planfeststellungsverfahren.

Nach dem Ergebnis des Verfahrens sind keine Rechte Dritter in der Weise betroffen, dass sie im Rahmen der durchgeführten Abwägung als vorrangig einzustufen gewesen wären. Von der Herstellung, Beseitigung und Umgestaltung der Gewässer im Rahmen der Erschließung des Windparks sind keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, die durch die Planung oder die Bestimmungen dieses Bescheides nicht vermieden oder ausreichend ausgeglichen werden können oder die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Bei einem Gewässerausbau müssen zwingend die materiellen Regelungen des WHG und NWG und der anderen Fachgesetze beachtet werden, auch wenn das Vorhaben gemeinnützigen Zwecken dient.

Das Vorhaben hält die im WHG und NWG sowie anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein und berücksichtigt die weiteren gesetzlichen Vorgaben.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den vorgängigen Planungen.

Die Anforderungen des Abwägungsgebotes sind erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten.

Soweit Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich oder angemessen gehalten wurden, sind diese mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen, aus den § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen oder in Ausübung des Planungsermessens verfügt worden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und um, soweit wie möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen wären. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte, so dass den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Erwägungen Vorrang eingeräumt wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat in der Abwägung insbesondere folgende Gesichtspunkte für und gegen den Gewässerausbau im Rahmen der Erschließung des Windparks eingestellt und gewichtet:

Für die Frage, ob dem Vorhaben des Vorhabenträgers zwingende Versagungsgründe entgegenstehen, sind neben den wasserrechtlichen Bestimmungen u.a. auch die Vorschriften des Naturschutzrechts, des Bauordnungs- und Bauplanungsrechtes, des Immissionsschutzrechtes sowie sonstige öffentliche Belange zu berücksichtigen.

Nach dem Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gibt es keine zwingenden Versagungsgründe. Soweit Bedenken gegen diese Maßnahme bestanden, konnten diese Bedenken durch die entsprechenden Nebenbestimmungen ausgeräumt werden.

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die durch eine entsprechende technische Ausführung oder durch Auflagen nicht vermieden oder in ausreichendem Maße ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde geprüft, ob die Maßnahme mit dem Naturschutzrecht, dem Baurecht und dem sonstigen öffentlichen Recht vereinbar ist. Es war erforderlich, u.a. naturschutzfachliche und wasserrechtliche Nebenbestimmungen zu erlassen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

Gegen das planfestgestellte Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens durch den Landkreis Wesermarsch als Untere Wasserbehörde kann der Plan nach Maßgabe der Bestimmungen unter Teil A. I. und A. II. dieses Planfeststellungsbeschlusses planfestgestellt werden. Das Vorhaben ist mithin rechtmäßig.

Dem Antrag auf Planfeststellung auf der Grundlage der eingereichten Planungen konnte daher entsprochen werden.

B.VI. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Vorhabenträger hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) gemäß den §§ 1, 5, 9, 13 und 15 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2007, Seite 172) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 191) in der zur Zeit gültigen Fassung zu tragen und der laufenden Nr. 96.1.22.1.2 und 112.1. des Kostentarifs.

Die Gebühren richten sich gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes sowie nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, wenn – wie hier – ein Kostenrahmen bestimmt ist.

Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Im Auftrag


Dunker



D. Anhang

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO-) i.d. Fassung v. 05.06.1997, Nds. GVBl. S. 171, ber. am 15.05.1998, Nds. GVBl. S. 501, zuletzt geändert durch VO. v. 23.09.2021, Nds. GVBl. S. 33684
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. vom 03.11.2017, BGBl. I. S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 9 G v. 10.09.2021, BGBl. I. S. 4147
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 d.G.v. 24.09.2021 (BGBl. I. S. 4458)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29.07.2009, BGBl. I. S. 2542, letzte in Kraft getretene Änderung durch Artikel 1 d.G.v. 18.08.2021 (BGBl. I. S. 3908)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert wurde
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz v. 19.02.2010, Nds. GVBl. S.104, zuletzt geändert durch Artikel 1 d.G.v. 11.11.2020, Nds. GVBl, S. 451
NDSchG	Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 18.12.2019, Nds. GVBl. S. 437
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i.d.F.v. 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 d.G.v. 15.12.2016, Nds. GVBl. S. 301
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz v. 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 d. Gesetz v. 24.09.2009, Nds. GVBl. S. 361
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz v. 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 64, zuletzt geändert durch Artikel 10 vom 10.12.2020, Nds. GVBl. S. 477
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wesermarsch – 2003 v. 19.12.2003
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003, BGBl. I. S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 d.G.v. 04.05.2021, BGBl. I. S. 882
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) v. 31.07.2009, BGBl. I. S. 2585, letzte in Kraft getretene Änderung durch Artikel 2 d.G.v. 18.08.2021, BGBl. I. S. 3901
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 22.12.2000, DE, L 327/1